

DER EU ZOO REPORT 2011

Eine Untersuchung zur Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos

DEUTSCHLAND



Verfasst für die Europäische Koalition ENDCAP, von animal public e. V., Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. und der Born Free Foundation



DER EU ZOO REPORT 2011

Eine Untersuchung zur Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos

Länderbericht **DEUTSCHLAND**



INHALT

	Seite
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	04
VERWENDETE BEGRIFFE	04
ZUSAMMENFASSUNG	05
EMPFEHLUNGEN	07
DER EU ZOO REPORT 2011	09
EINLEITUNG	10
METHODIK	11
LÄNDERBERICHT: DEUTSCHLAND	13
EINLEITUNG	14
ERGEBNISSE UND INTERPRETATION	19
ALLGEMEINE INFORMATION	19
ARTENSCHUTZ	21
AUFKLÄRUNG/BILDUNG	25
BEURTEILUNG DER TIERGEHEGE	30
BEURTEILUNG DES TIERWOHLS	35
ZUSAMMENFASSUNG	37
QUELLENVERZEICHNIS	47

animal public e. V., Born Free Foundation, Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.© November 2012

Design: Bill Procter

Titelfoto: Afrika Expeditionary

Titelfotos aufgenommen im: Schwaben Park, Tierpark Neumünster, Tierpark Berlin Friedrichsfelde & Tiergehege Wartenberg Calbe

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

APOS	Schweizer Tierschutzverordnung, 2008
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNatSchG.	Bundesnaturschutzgesetz
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
CBD	Übereinkommen über Biologische Vielfalt (1992)
DEFRA	Britisches Ministerium für Umwelt, Ernährung und Ländliche Angelegenheiten
EAZA.....	Europäischer Zoo- und Aquarienverband
EEP.....	Europäisches Erhaltungszuchtprogramm
ESB	Europäisches Zuchtbuch
EU	Europäische Union
IAS	Invasive Neobioten
IUCN	Internationale Union für die Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen (Weltnaturschutzunion)
NGO	Nichtregierungsorganisationen
OIE	Welttiergesundheitsorganisation
SMZP	Standards der modernen Zoopraxis, DEFRA, 2004
TierSchG	Deutsches Tierschutzgesetz
VDZ	Verband Deutscher Zoodirektoren
WAZA	Weltverband der Zoos und Aquarien

VERWENDETE BEGRIFFE

Auffangstation: Eine Einrichtung, die verletzte, misshandelte, verlassene oder aus anderen Gründen hilfsbedürftige Tiere aufnimmt, schützt und pflegt, wobei bei allen Handlungen der Station das Wohlergehen eines jeden Einzeltieres an oberster Stelle steht. Die Einrichtung sollte keine Tiere züchten und Tiere nur zur Rettung oder im Rahmen einer behördlichen Beschlagnahme aufnehmen.

Bedrohte Tierart: Eine Art, die von der Roten Liste der IUCN als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft wird (www.redlist.org).

Collection-Planung: Ein ausführliches schriftliches Konzept, das die bestehende Auswahl der gehaltenen Arten und Individuen im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Einrichtung rechtfertigt, eingeschlossen Pläne für die Wiederauswilderung von Arten sowie Pläne, die im Falle einer Schließung des Zoos den Tierschutz sicherstellen.

Domestiziertes Tier: Innerartlicher Veränderungsprozess von Wildtieren, bei dem diese durch den Menschen über Generationen hinweg von der Wildform genetisch isoliert gehalten werden. Ziel ist es, genetische, morphologische und physiologische Charakteristika und Verhaltenscharakteristika zu verbessern oder zu eliminieren, und zwar so weitreichend, dass diese Spezies oder Art an ein Leben gewöhnt wird, das eng mit dem Menschen verbunden ist.

Freilaufende Tiere: Zootiere, die sich außerhalb der Gehege frei auf dem Gelände bewegen und mit den Besuchern in Kontakt kommen können.

Gutachten: Vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene und veröffentlichte Sachverständigengutachten über Mindestanforderungen an die Haltung bestimmter Tierarten.

Keine Einstufung/Listung: Tierarten, welche nicht auf der Roten Liste der bedrohten Arten der IUCN aufgelistet sind; inklusive Arten, die bis jetzt noch nicht von der IUCN bewertet wurden, sowie domestizierte Tiere.

Leitlinien: Vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene und veröffentlichte Leitlinien über Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren.

Qualität der Umweltbedingungen: Der Zustand der Umweltbedingungen in einem Gehege gemessen in Abhängigkeit zu den Bedürfnissen der gehaltenen Tierart.

Rote Liste: Die von der Weltnaturschutzunion IUCN jährlich veröffentlichte Liste weltweit gefährdeter Tier- und Pflanzen-Arten.

Schädling: Ein Tier, das vom Menschen als schädlich oder unerwünscht erachtet wird.

Tier: Ein mehrzelliger Organismus aus dem Tierreich, einschließlich aller Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische und Wirbellosen.

Tierhaltung (Tiergehege): Das Vorhandensein einer Art in einem Einzelgehege. Zum Beispiel würden zwei Einzelgehege, in denen jeweils Tiger gehalten werden, als zwei Tierhaltungen (statistisch) betrachtet werden; während ein Einzelgehege mit fünf verschiedenen Vogelarten als fünf Tierhaltungen gilt.

Wildtier: Ein Tier, dessen Domestizierung (in Deutschland) normalerweise nicht vorkommt oder historisch begründet ist.

Zirkus: Ein Betrieb, der dauerhaft, saisonbedingt oder vorübergehend Tiere hält und präsentiert, die dazu benutzt werden, Tricks oder Dressuren vorzuführen. Delfinarien, Zoos und Aquarien sind davon ausgeschlossen.

Zoo: Alle dauerhaften Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung gegenüber der Öffentlichkeit 7 oder mehr Tage im Jahr gehalten werden. Neben Zirkussen und Tierhandlungen können die Mitgliedstaaten zusätzlich Einrichtungen von den Anforderungen der Richtlinie (1999/22/EG) ausschließen, wenn dort keine signifikante Anzahl an Tieren oder Tierarten ausgestellt werden.

Zoonosen: Krankheiten und Infektionen, die auf natürlichem Wege zwischen Wirbeltieren und Menschen übertragen werden können.

ZUSAMMENFASSUNG

Als Teil eines gesamteuropäischen Projektes wurden von den rund 600 in Deutschland vorhandenen Zoos 25 Einrichtungen ausgewählt und untersucht, um die Effizienz und den Grad der Umsetzung und Durchsetzung der Europäischen Richtlinie 1999/22/EG (über die Haltung von Wildtieren in Zoos) in europäischen Mitgliedstaaten zu beurteilen. In den 25 Einrichtungen wurden insgesamt 1.601 Tierarten in 1.974 Gehegen erfasst. Im Rahmen der Recherche wurden anhand verschiedener Kriterien Informationen erfasst, die Aussagen über das Engagement der einzelnen Zoos ermöglichen, unter anderem hinsichtlich des Schutzes bedrohter Arten, der Aufklärung der Öffentlichkeit, dem Schutz der Öffentlichkeit und des Wohlergehens der Tiere. Diese Kriterien wurden anhand der rechtlichen Anforderungen der Europäischen Richtlinie 1999/22/EG, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Deutschen Tierschutzgesetzes abgeglichen. Als wesentliche Ergebnisse können festgehalten werden:

- **Die EU-Zoo-Richtlinie, die den Schutz der Biodiversität zum Ziel hat, ist in die nationale Gesetzgebung implementiert (Bundesnaturschutzgesetz). Jedoch sind keine darüber hinausgehenden Bestimmungen in der deutschen Gesetzgebung vorhanden, ebenfalls wurde keine Anleitung erstellt, um die Umsetzung der Richtlinie wirksam zu unterstützen.** Die Umsetzung der Zoo-Richtlinie liegt in der Verantwortung der Länder.
- **Die Bundesregierung verfügt über keine zentrale Erfassung der genehmigten Zoos in Deutschland, die genaue Anzahl der in Deutschland existierenden Zoos ist unbekannt.** In den Bundesländern gibt es mehrere Zoos, die ohne Betriebserlaubnis arbeiten. Das untergräbt die Ziele der Richtlinie.
- **Die Regelungen der Zoo-Richtlinie, des BNatSchG und des TierSchG scheinen innerhalb der zuständigen Landesbehörden nur unzureichend umgesetzt und angewendet zu werden.** Die Umsetzung der rechtlichen Regelungen ist abhängig von der Kompetenz der Landesbehörden.
- Während einige Zoos in Deutschland die vorgeschriebenen Standards übertreffen, **gibt es begründete Hinweise, dass andere Zoos unter den Standards bleiben und dass diese Zoos ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.**
- **Deutsche Zoos könnten ihre Anstrengungen verstärken, um die Artenvielfalt zu bewahren.** Von den 1.601 Arten, die in den 25 Zoos erfasst wurden, ließen sich 239 Arten (15.6 %) als „Bedrohte Arten“ (IUCN) klassifizieren, davon werden 2 % als vom „Aussterben bedroht“ gelistet. Insgesamt werden 12 % der erfassten Arten in Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen (EEP) oder (ESB) betreut.

- **An 20% aller Tierhaltungen der 25 Zoos befanden sich keine Informationen für die Öffentlichkeit zu den einzelnen Tierarten.** Im Durchschnitt enthielten 30% der Hinweistafeln falsche oder ungenügende Informationen, 42% der Hinweistafeln enthielten keine Angaben über den natürlichen Lebensraum und 79% der Hinweistafeln enthielten keine Informationen über den Schutz der Arten.
- **Insgesamt klären deutsche Zoos das Publikum nicht angemessen über den Schutz der Artenvielfalt auf.** Außerdem präsentieren sechs Zoos Tiere in Shows, in denen die Mehrheit der Tiere mit unnatürlichem Tierverhalten gezeigt wird. In diesen Shows fehlen häufig Hinweise zum Schutz der Arten.
- **Es gibt keine konkreten rechtsverbindlichen Vorgaben** zur Haltung und Pflege der Tiere, die nicht unterschritten werden dürfen. Derzeit finden unverbindliche Empfehlungen Anwendung.
- Einige Zoos ermuntern ihre Besucher, in direkten Kontakt mit wilden Tieren zu treten; unzureichende Gehegebeschilderungen ermöglichen es, dass Besucher unbeaufsichtigten Kontakt mit Zootieren haben. **Der Mensch/Tier-Kontakt, beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, kann eine ernste Gefahr für die Gesundheit der Besucher und der beteiligten Tiere darstellen.**
- **Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass zwar einige Zoos ihre Tiere unter angemessenen Bedingungen halten, insgesamt aber mehr als 50 % der Tiergehege nicht den tierartspezifischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Insbesondere fehlte es den Arten an tierartspezifischer Umweltbereicherung, einer Voraussetzung des Artikels 3 der Zoorichtlinie.**

EMPFEHLUNGEN

Die zuständigen Landesministerien sollten folgende Maßnahmen treffen:

- 1) Prüfung und Verbesserung der Genehmigungsverfahren für die Betriebserlaubnis von Zoos, um sicherzustellen, dass alle dauerhaften Einrichtungen, die mindestens 7 Tage pro Jahr für Besucher geöffnet sind und – unabhängig von der Anzahl der Tierarten - lebende Exemplare von Wildtierarten zwecks Zurschaustellung für die Öffentlichkeit halten, eine Betriebserlaubnis benötigen, regelmäßig kontrolliert werden und allen speziellen Anforderungen von BNatSchG und TierSchG entsprechen.
- 2) Schließung der Zoos, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht in der Lage sind, die Anforderungen des BNatSchG und des TierSchG einzuhalten.
- 3) Überprüfung der Verfahren für die behördlichen Kontrollen von Zoos und Entwicklung eines zentralisierten Systems zur Erfassung und Überwachung solcher Kontrollen, um sicherzustellen, dass sämtliche Informationen in einer einheitlichen Form verfügbar sind, um diese zielgerichtet und transparent auswerten und vergleichen zu können, einschließlich einer Auflistung von Zoos mit einer Betriebsgenehmigung. Kontrollen sollten auf der Ebene der Bundesländer erfolgen.
- 4) Verbesserung bereits existierender Anweisungen für die Durchführung von Kontrollen in Zoos, basierend auf der Anzahl und Art der jeweils gehaltenen Tiere, um die konsequente Anwendung von Standardverfahren durch die Kontrolleure und eine effektive und zeitnahe Umsetzung möglicher Anweisungen sicherzustellen.
- 5) Sicherstellung von sachbezogenen regelmäßigen Fortbildungen und Prüfungen zur artgerechten Pflege von Wildtieren in Gefangenschaft für alle Mitarbeiter und Tierärzte, welche an den Kontrollen und Überprüfungen der Zoos beteiligt sind.
- 6) Sicherstellung, dass durch die effektive Durchsetzung alle Zoos (gemäß §§ 42 und 43 BNatSchG) den Anforderungen der nationalen Gesetze folgen und sich an die vom BMELV empfohlenen Mindestvorgaben halten und dass alle zur Verfügung stehenden Sanktionen für Zoos, welche die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten, zur Anwendung kommen.
- 7) Sicherstellung, dass von den Zoos alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass Tiere in die freie Wildbahn entkommen können; und dass die für den Vollzug zuständigen Behördenmitarbeiter erkennen und zu verhindern versuchen, dass Neobiota einen negativen Einfluss auf die natürliche Fauna haben können und ein Risiko für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit darstellen.
- 8) Überprüfung der artspezifischen Minimalstandards an die Haltung von Wildtieren in Gefangenschaft, um sicherzustellen, dass diese zuverlässige und wissenschaftlich begründbare, bestmögliche Vorgaben zur Tierhaltung wiedergeben, inklusive Anleitung und Beispielen für die vielseitige Anreicherung der Gehegeeinrichtung, um die natürlichen Verhaltensweisen zu fördern. Die Überarbeitung der Empfehlungen für die Haltung von Säugetieren sollte durch eine unabhängige wissenschaftliche Expertenkommission erfolgen.
- 9) Sicherstellung einer regelmäßigen und ausreichenden Aus- und Weiterbildung des verantwortlichen Zoo-Personals in Fragen der Tierhaltung und -versorgung.
- 10) Erwägung einer unabhängigen Qualitätssicherungsbewertung der Artenschutzprogramme und der Bildungsaktivitäten in den einzelnen Zoos, um sicherzustellen, dass diese dem jeweiligen Auftrag gerecht werden.
- 11) Verbot von Tierdressuren, welche nicht das natürliche Verhalten der Tiere widerspiegeln und Aufklärung der Besucher über das natürliche Verhalten der Tierart.
- 12) Verbot der Fütterung von Wildtieren in Zoos durch die Besucher; Aufklärung der Öffentlichkeit über die Risiken einer solchen Fütterung für die Tiergesundheit und die Sicherheit der Besucher. Alle Zootiere müssen den arttypischen Bedürfnissen entsprechend gefüttert werden.
- 13) Verbot jeglichen Kontaktes der Besucher mit gefährlichen Tieren und solchen, welche als Zoonoseträger bekannt sind. Auch der Kontakt von Besuchern mit anderen Zootieren ist nicht gutzuheißen und muss, wenn er dennoch stattfindet, stets unter Aufsicht und kontrolliert durch das Zoopersonal erfolgen, muss zeitlich begrenzt sein, ausreichende Ruhephasen für die Tiere vorsehen und darf v.a. das Wohlergehen der jeweils involvierten Tiere nicht beeinträchtigen.

- 14) Verbot der operativen oder physikalischen Veränderungen an Haut, Gewebe, Zähnen oder Knochenstruktur von Tieren, sofern diese nicht medizinisch begründet sind. Das Kupieren von Vögeln für Schauzwecke ist seit 1998 verboten.
- 15) Sicherstellung, dass Zoos vornehmlich national unter Schutz stehende und bedrohte europäische Tierarten halten und bewahren, statt Tierarten anderer Kontinente. Alle bedrohten Tierarten, vor allem die europäischen, welche in Zoos gehalten werden, sollten in national und international kooperierenden Erhaltungszuchtprogramme eingebunden sein.
- 16) Veröffentlichung von Leitlinien – soweit erforderlich - um die Zoos, Vollzugsbehörden, Tierärzte, NGO's und anderer Interessengruppen bei der rechtmäßigen und gleichbleibenden Auslegung der Anforderungen des BNatSchG zu unterstützen, besonders im Hinblick auf die Teilnahme an und Durchführung von anerkannten und geprüften Artenschutz- und Bildungsprogrammen.
- 17) Durch wirksamen Vollzug und entsprechende Anleitung den Zoos in Deutschland dabei helfen, die an sie gestellten rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

DER EU ZOO REPORT 2011

Einleitung und Methodik



EINLEITUNG

Die Rats-Richtlinie 1999/22/EG (EU-Zoo-Richtlinie), über die Haltung von Wildtieren in Zoos, trat 1999 in Kraft. In Deutschland wurde die Richtlinie im April 2002 umgesetzt, als die EU 15 Mitgliedstaaten umfasste. Seitdem wurden alle Länder, die Mitglieder der EU sind, dazu verpflichtet, die Anforderungen der Richtlinie in die nationale Gesetzgebung einzubinden und ab April 2005 (im Fall Bulgariens und Rumäniens 2007) die Vorgaben vollständig zu implementieren und umzusetzen. Die Europäische Kommission trägt die Verantwortung dafür, die effektive Ausführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und durchzusetzen, sowie rechtliche Schritte im Falle einer Nichteinhaltung zu unternehmen.

Die EU-Zoorichtlinie liefert die Rahmenbedingungen für die Mitgliedstaaten, um Rechtsvorschriften für die Genehmigung und Kontrolle von Zoos zu erlassen, um deren Rolle bei der Erhaltung der Artenvielfalt zu unterstreichen. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit der Verpflichtung der Gemeinschaft, Maßnahmen für die ex situ Arterhaltung nach Artikel 9 des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt (1992) (CBD Webseite) zu ergreifen.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Zoos:

- die Tiere unter Bedingungen halten, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, ein gut durchdachtes Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung, das dafür sorgt, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt,
- dem Entweichen von Tieren vorbeugen, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern und
- das Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen verhindern.

Obwohl die Richtlinie in allen Mitgliedstaaten implementiert wurde, mangelt es den jeweiligen Landesgesetzen oft an detaillierten Bestimmungen etwa zu den erhaltungsspezifischen Maßnahmen, der Aufklärung der Bevölkerung, einer angemessenen Tierhaltung, Genehmigungs- und Kontrollbestimmungen sowie klare Vorgaben für den Umgang mit Tieren im Falle einer Zooschließung. Die Anforderungen der Richtlinie selbst sind relativ mehrdeutig und erlauben so Unstimmigkeiten in der Auslegung. Zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten wurden nicht mit verständlichen Vorgaben oder Weiterbildungen unterstützt, um die Umsetzung der Bestimmungen in der Richtlinie zu erleichtern. Als Folge davon sind viele nicht in der Lage sicherzustellen, dass die Bestimmungen von den Zoos vollständig erfüllt werden (Eurogroup for Animals, 2008, ENDCAP, 2009).

Schätzungen zufolge liegt die Anzahl der genehmigten Zoos in der EU bei mindestens 3.500. Jedoch wird angenommen, dass Hunderte von ungenehmigten und unregulierten zoologischen Sammlungen existieren, die erst von den zuständigen Behörden identifiziert und genehmigt werden müssen. Nur 8% aller Zoos in Europa sind Mitglieder der Europäischen Vereinigung der Zoos und Aquarien (EAZA), die daher nicht als Vertreter der Zoos innerhalb der EU angesehen werden kann.

Vorläufige Untersuchungen ergaben, dass viele Zoos in der EU die Maßgaben der EU-Zoorichtlinie nicht vollumfänglich erfüllen. Diese Studie zielt darauf ab, die aktuelle Situation in den meisten Mitgliedstaaten zu erfassen, Probleme, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, ausfindig zu machen und Empfehlungen abzugeben, wie die Umsetzung der Richtlinie verbessert werden kann.

METHODIK

Zwischen März 2009 und Dezember 2010 wurden Untersuchungen in 200 zoologischen Einrichtungen in 20 Mitgliedstaaten durchgeführt, um zu beurteilen, inwieweit die Richtlinie 1999/22/EG des Europäischen Rates in nationales Recht übernommen und umgesetzt wurde. Das Projekt umfasste die Auswertung der nationalen Zoogesetzgebung der Mitgliedstaaten im Vergleich mit den Anforderungen der Richtlinie, eine Analyse der Umsetzung und Einhaltung dieser Gesetze und eine Beurteilung des Zustandes und der Leistung zufällig ausgewählter Zoos der einzelnen Mitgliedstaaten.

Ein Zoo-Beurteilungsprotokoll wurde erarbeitet und geprüft, um die Übereinstimmung der Datenerfassung zu gewährleisten. In bestimmten Mitgliedstaaten (Deutschland, England, Frankreich, Italien, Irland, Malta und Portugal) wurden nationale Inspektoren beauftragt, um die Untersuchung durchzuführen. In anderen Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) erfolgte die Datensammlung und -auswertung durch einen Mitarbeiter aus Großbritannien.

Umsetzung und Einhaltung der nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten

Daten wurden gesammelt und evaluiert durch:

- einen Fragenkatalog, der an die zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat verschickt wurde
- informelle Befragungen der zuständigen Behörden
- Bewertung der nationalen Gesetzgebung hinsichtlich der Haltung von Tieren in Zoos

Zustand und Leistung der Zoos

Vor dem Hintergrund der Definition des Begriffes 'Zoo' gemäß der EU-Zoorichtlinie¹, wurden eine Auswahl von zoologischen Einrichtungen in Europa überprüft, inklusive Safari Parks, Aquarien, Delfinarien, Vogelhäusern, Falknerien und Terrarien. In einigen Fällen benutzt die nationale Gesetzgebung nicht diese Definitionen, wodurch es zu Ungenauigkeiten in der Anwendung kommen kann. Wo immer dies der Fall ist, wurde jede Abweichung festgehalten, wengleich Zoos im Sinne der Definition der Richtlinie in das Projekt eingeschlossen wurden, um Übereinstimmung zu gewährleisten.

Zoos wurden zur Beurteilung nach zwei Methoden ausgewählt:

A. Für jene Mitgliedstaaten mit einer großen Anzahl an Zoos wurden 25 Zoos nach dem Zufallsprinzip ausgewählt (Frankreich, Deutschland, Italien und England).

B. Für diejenigen Mitgliedstaaten (n=16) mit einer geringen Anzahl an Zoos wurden drei bis zehn Sammlungen ausgewählt, abhängig von der Anzahl der Zoos im Land und deren Zugänglichkeit.

Zoos wurden in Anlehnung an Aufzeichnungen der Regierung (sofern vorhanden) identifiziert, unter Zuhilfenahme von online-Angaben, veröffentlichten Medienberichten und Informationen örtlicher NGOs.

Zur Datenaufnahme wurde eine Videokamera verwendet, um einen kompletten Überblick über alle Strukturen und Einrichtungen aller Zoos zu erhalten, inklusive aller Gehege, aller sichtbaren Tiere, der Gehegebeschilderung, der öffentlichen Informationseinrichtungen, der während des Besuchs stattfindenden Fütterungen oder Shows, der ggf. möglichen Kontakte zwischen Tieren und Besuchern und der Sicherheitsmaßnahmen. Zusätzlich wurde Information von der Website des Zoos und von Veröffentlichungen, die zuweilen vom Zoo selbst herausgegebenen wurden, gesammelt. Die Datenerhebung wurde ohne die vorherige Kenntnis der Zooleitung unternommen, deshalb wurden nur Bereiche aufgezeichnet, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat. 'Backstage'-Bereiche wie beispielsweise Futterzubereitungs- und Lagerräume, Quarantäne- und veterinärmedizinische Einrichtungen wurden daher nicht dokumentiert.

Die erhobenen Daten wurden mittels eines Zoo-Beurteilungsprotokolls analysiert, welches während einer Studie zu Zoos in Spanien entwickelt und verbessert wurde (Info Zoos 2006-2008) und welchem die Anforderungen der Richtlinie,

¹ "...alle permanenten Einrichtungen, wo Tiere wild lebender Arten zwecks öffentlicher Zurschaustellung für 7 oder mehr Tage im Jahr gehalten werden..." (Artikel 2 Richtlinie 1999/22/EG des Europäischen Rates)

spezifische Anforderungen nationalen Rechts und die *EAZA-Mindestanforderungen für die Versorgung und Pflege von Tieren in Zoos und Aquarien* (auf der EAZA Internetseite veröffentlicht und in der Richtlinie aufgeführt) zugrunde gelegt wurden. Weitere Informationen und Anleitungen wurden den UK-Standards der Modernen Zoo-Praxis 2004 und dem Zoo Forum Handbuch entnommen. Das Zoo-Beurteilungsprotokoll wurde für jeden Mitgliedstaat an die speziellen Anforderungen der nationalen Gesetzgebung angepasst.

Die Analyse wurde in die folgenden Bereiche unterteilt:

- A. Allgemeine Informationen über den Zoo
- B. Engagement für die Erhaltung bedrohter Arten
- C. Aufklärung der Öffentlichkeit
- D. Beurteilung der Gehege
- E. Bewertung des Tierwohls

Weitere Details zur Methodik stehen auf www.euzooinquiry.eu zur Verfügung.

Alle in die Studie einbezogenen Zoos wurden gebeten, einen Fragebogen auszufüllen, um deren Teilnahme an Erhaltungszuchtprogrammen, Projekten zum *in situ* Artenschutz, öffentlicher Aufklärung und aktuellen Forschungsaktivitäten zu erfassen. Zudem wurden mittels des Fragebogens Informationen zum Ausbildungsstand des Personals, der veterinärmedizinischen Pflege und hinsichtlich der Enrichment-Programme erfasst.

Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen, beschränkte sich der EU Zoo Report 2011 auf folgende Mitgliedsländer: **Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (nur England), Italien, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.**

Die Zoo-Beurteilung wurde im Großteil der Mitgliedstaaten zwischen März und Dezember 2009 durchgeführt. Die Daten für Malta und Deutschland wurden 2010 gesammelt. Die verbleibenden sieben Mitgliedsstaaten wurden in diese Studie nicht mit einbezogen, jedoch wurde ein weiterer Report mit Fokus auf die Zoogesetzgebung in **Spanien** in den im April 2012 veröffentlichten Gesamtreport aufgenommen.

DEUTSCHLAND

Länderbericht



EINLEITUNG

Deutschland ist ein Gründungsmitglied der Europäischen Union (EU). Ab April 2002 musste Deutschland, zusammen mit den damals 14 anderen EU Mitgliedstaaten, die Anforderungen der Richtlinie 1999/22/EG in nationales Recht übertragen.

In Deutschland wurde die Richtlinie 2002 auf Bundesebene durch das 'Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege' (Bundesnaturschutzgesetz) formalrechtlich umgesetzt. Die vollständige Implementierung der Richtlinie in allen 16 Bundesländern erfolgte jedoch erst 2004, nach dem Eingreifen der Europäischen Kommission (Rechtsfall C-339/03).

Durch die Föderalismusreform 2006, die eine Neuverteilung der legislativen Kompetenzen zwischen dem Bund und den Bundesländern vorsah, wurde ein neues Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29/07/2009 (BGBl. I S.2542) (BNatSchG)) eingeführt.

Die europäische Richtlinie wird seither auf nationaler Ebene einheitlich umgesetzt und nicht wie zuvor zweistufig: auf Bundesebene und auf Länderebene. Das BNatSchG trat am 1. März 2010 in Kraft und wurde im Juni 2011 noch einmal geändert. Die Regulierung der Zoos und die Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch die §§ 42 und 43 BNatSchG.

Ab April 2005 musste Deutschland, zusammen mit den inzwischen 24 anderen EU Mitgliedstaaten, die Maßgaben der Richtlinie und des nationalen Rechts umsetzen. Für die Umsetzung der Zoo-Gesetzgebung und die Regulierung der Zoos ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuständig, während die Erteilung von Genehmigungen und die Inspektionen der Zoos in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen. Auf Landesebene fällt die Regulierung der Zoos in die Zuständigkeit der landesrechtlich zuständigen Behörde (Art. 84 GG)²; in der Regel dem Ministerium, welches für Naturschutz zuständig ist. So werden die Zoos beispielsweise im Saarland durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr reguliert, während in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte dafür verantwortlich sind (Standard Mitgliedstaaten Fragebogen).

Als Teil dieser Studie wurden die zuständigen Behörden auf nationaler und Länderebene dazu aufgefordert, einen standardisierten Mitgliedstaaten-Fragebogen auszufüllen. Die aus den Antworten des Bundesumweltministeriums (Standard Mitgliedstaaten Fragebogen, erhalten am 12. Januar 2012) und der vier Länderministerien (Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, erhalten zwischen dem 17. August und 15. Oktober 2011) gewonnenen Erkenntnisse und Informationen flossen in diesen Bericht mit ein.

Das von der Bundesregierung in Kraft gesetzte BNatSchG, vereinheitlicht das Naturschutzrecht in Deutschland mit dem übergeordneten Ziel Natur und Landschaft und die biologische Vielfalt zu schützen (§ 1 BNatSchG). § 42(1) des BNatSchG definiert einen 'Zoo', wie ihn auch die EU-Richtlinie definiert, wobei § 42(2) festlegt, dass all diese Einrichtungen genehmigungspflichtig sind. § 42(4) bis (8) beschreibt richtlinienkonform die Voraussetzungen für die Genehmigung von Zoos, §43 BNatSchG definiert die Voraussetzungen für Tiergehege, die nach § 42 (1) des BNatSchG nicht als Zoos anzusehen sind, da sie nur über eine kleine Anzahl von Tieren verfügen. Nach dem überarbeiteten BNatSchG obliegt die Verantwortung für die Regulierung der Zoos wiederum der Bundesregierung, den Bundesländern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Vorgaben des BNatSchG und des Tierschutzgesetzes zu kombinieren. Zwar können die Bundesländer weitergehende Maßnahmen bezüglich der Regulierung von Zoos erlassen, diese können aber die Vorgaben des BNatSchG nicht abschwächen.

Alle Tiere, unabhängig von ihrer Nutzung, unterliegen dem Tierschutzgesetz (18/05/2006) (BGBl. I S. 1206 und 1313), geänderte Fassung vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934) (TierSchG). Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen und denjenigen die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben eine Fürsorgepflicht aufzuerlegen (Abschnitt I & II, TierSchG). Nach § 11 des TierSchG bedarf derjenige, der 'Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in

der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten [...] will, [...] der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt für alle Einrichtungen, unabhängig von der Anzahl oder Art der ausgestellten Tiere.

Die Genehmigung und Überwachung der Zoos unterliegt in Deutschland den Bundesländern und wird von diesen verwaltet. In manchen Bundesländern ist die zuständige Behörde auf Länderebene, in anderen Bundesländern liegt die Verantwortung bei der Kommune. Eine Einrichtung, die als Zoo betrieben werden soll (Voraussetzungen für die Zoogenehmigung siehe unten) (oder eine andere Einrichtung wo Tiere gehalten und gezeigt werden) muss bei der zuständigen Behörde eine Betriebsgenehmigung beantragen (vgl. §§ 42, 43 BNatSchG; § 11 TierSchG) und relevante Informationen angeben. Dies umfasst unter anderem: *1. die Art der betroffenen Tiere; 2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person; 3. [...] die Räume und Einrichtungen*. Der Nachweis der Sachkunde des Antragstellers ist dem Antrag beizufügen. Anträge werden von den zuständigen Behörden geprüft. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn: 1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat ; 2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat, ; 3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen; (§11 (2)3 TierSchG) und die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass der Antragsteller den Anforderungen des BNatSchG und des TierSchG gerecht wird (§ 42(4) BNatSchG; § 2 und 4, TierSchG). Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

In jedem Falle werden Bedingungen an die Genehmigung geknüpft, welche spezifisch für die jeweilige Anlage und den Betreiber sind. Beispielsweise sind *Beschränkungen der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl* oder Restriktionen für die Nutzung oder die Zucht der Tiere möglich (§ 42(2) BNatSchG; TierSchG). Eine entsprechende Einrichtung darf nicht ohne eine Genehmigung betrieben werden.

Nach der Erteilung der Genehmigung ist die zuständige Behörde dazu verpflichtet, regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes (§42(3) BNatSchG) und der erteilten Genehmigungsbedingungen zu überprüfen (§42(2) BNatSchG). Sollte ein Zoo diese Anforderungen nicht erfüllen und auch nach einer angemessenen Frist die Genehmigungsbedingungen nicht erfüllen, kann der Zoo oder Teile davon, geschlossen werden (§ 42(7) BNatSchG).

Die genaue Anzahl der bundesweit existierenden Zoos ist schwer zu verifizieren. Das Bundesumweltministerium (BMU) führt keine nationale Datenbank für Zoos (Standard Mitgliedstaaten Fragebogen). Die einzige durchführbare Methode, um an diese Informationen zu gelangen, ist die Befragung aller zuständigen Behörden in den 16 Bundesländern. Bei dem Versuch, eine genaue Anzahl der Zoos in Deutschland zu ermitteln, wurden im Rahmen dieser Studie alle relevanten Landesregierungen kontaktiert, um die genaue Zahl der genehmigten Zoos und die zuständigen Behörden in jedem Bundesland herauszufinden. Allerdings sendeten nur sechs der sechzehn Bundesländer den Fragebogen zurück, daher mussten für die benötigten Informationen andere Quellen hinzugezogen werden. Zum Beispiel nennt die Deutsche Tierpark-Gesellschaft, DTG, 51 Mitgliedszoos, die 'Eurogroup for animals' schätzt die Anzahl der Zoos in Deutschland auf 350 (Eurogroup, 2008), der 'Verband Deutscher Zoodirektoren' (VDZ) gibt mehr als 600 deutsche Zoos, Tierparks und Wildgehege an (www.zoodirektoren.de); nach der Website zoo-infos.de existieren mehr als 859 'Zoos' in Deutschland (zoo-infos.de, 2012). Da es unmöglich war, zu überprüfen, ob alle diese Betriebe eine Zulassung nach § 42 (1) BNatSchG benötigen, schätzen die Autoren dieses Berichts daher die Anzahl an deutschen Zoos auf ungefähr 600.

Anforderungen an die Genehmigung von Zoos

Die Definition von Zoos ist in Deutschland ähnlich der in § 2 gewählten Definition der EU-Richtlinie. *'Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.'* (§ 42(1) BNatSchG).

Folgende Einrichtungen sind Ausnahmen gemäß der Definition von § 42(1) BNatSchG und benötigen daher keine Genehmigung als 'Zoo': Zirkusse, Tierhandlungen und Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten von Schalenwild, das im Bundesjagdgesetz aufgeführt ist, oder *'Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden'*. Demnach sind Einrichtungen mit weniger als 20 Tieren, unabhängig von der Art, nicht genehmigungspflichtig.

Wie dargelegt, fällt die Zuständigkeit zur Regulierung von Zoos den einzelnen Bundesländern zu. Vorausgesetzt die erforderlichen Anforderungen von §§ 42 und 43 des BNatSchG sind erfüllt, obliegt die Verfahrensweise bei Umsetzung und Durchsetzung der zuständigen Abteilung der Landesbehörde. Dies hat zur Folge, dass es zu unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen in den 16 Bundesländern kommt. In manchen Bundesländern, wie z. B. Bayern, wird die Erteilung der Betriebserlaubnis und der tierschutzrechtlichen Erlaubnis kombiniert. So heißt es im Bayerischen Naturschutzgesetz – BayNatSchG vom 23. Februar 2011 (Art. 24): *‘Die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderungen und zum Betrieb eines Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2a und 3 Buchst. d des Tierschutzgesetzes mit ein.’*

Unabhängig vom Bundesland gelten die allgemeinen Bestimmungen des BNatSchG in Übereinstimmung mit der Richtlinie für alle Zoos (wie definiert). Diese sind:

Artenschutz

Wie oben dargelegt, zielt das BNatSchG sowohl darauf ab die Natur zu schützen und zu erhalten als auch die Biodiversität zu bewahren, und legt in § 42(3) fest, dass Zoos die Vorgaben zum Artenschutz des § 3 der Richtlinie umzusetzen haben. Dies bedeutet die Beteiligung an mindestens einer der folgenden Aktivitäten:

- *Forschungen, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austausches von Informationen über die Arterhaltung, oder*
- *Aufzucht in Gefangenschaft, die Bestandserneuerung und die Wiederansiedlung von Arten in ihren Biotopen, oder*
- *die Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.*

Von Seiten der zuständigen Behörden gibt es hierzu jedoch keinerlei Konkretisierungen (z. B. Erklärungen oder Leitlinien), um die Umsetzung diese gesetzlichen Anforderungen zu erleichtern und die Zoo-Betreiber dabei zu unterstützen, ihre vorhandenen und potenziellen Möglichkeiten für die Arterhaltung auszuschöpfen (Standardfragebogen, Mitgliedstaaten). Es konnten keine Hinweise gefunden werden, dass die Behörden etwaige Erfolge der Artenschutzmaßnahmen evaluieren.

Aufklärung der Bevölkerung (Bildung)

Der § 42(3)6 des BNatSchG verpflichtet Zoos dazu, dass *‘die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt gefördert wird, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Biotope’*.

Die zuständigen Behörden geben keine weiteren Anleitungen um eine effektive Auslegung der oben genannten Anforderungen zu unterstützen.

Wie von der Richtlinie vorgeschrieben, fordert § 42(3) Nr. 1 & 2 des BNatSchG, dass Zoos so zu errichten und zu betreiben sind, dass...

- *bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,*
- *die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,*

Darüber hinaus wird das Wohlergehen der Tiere durch das Tierschutzgesetz geschützt (TierSchG): Zweck dieses Gesetzes ist es, *‘aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen’*

(§1 TierSchG)

§ 2 TierSchG verlangt:

‘Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- *muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- *darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- *muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.’*

Deutsche Zoos sind zudem angehalten, die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in Auftrag gegebenen Leitlinien und Sachverständigengutachten zu beachten. Auch wenn sie rechtlich nicht bindend sind, stellen diese von Experten verfassten Gutachten die Mindestvoraussetzungen für die Haltung und Pflege verschiedener Taxa oder Tiergruppen dar²:

- Leitlinien zur Beurteilung von **Pferdehaltung** unter Tierschutzgesichtspunkten (09/06/2009), BMELV
- Leitlinie für eine tierschutzgerechte Haltung von **Wild in Gehegen** (26/10/2005), BMELV.
- Gutachten über die Anforderungen an die Haltung von **Zierfischen**, die mindestens eingehalten werden sollen (Süßwasser) (30/12/1998).
- Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Reptilien** (10/01/1997).
- Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Straußenvögeln, außer Kiwis** (10/09/1996).
- Gutachten der Sachverständigengruppe über die tierschutzgerechte Haltung von **Vögeln** (10/07/1996).
- Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Säugetieren** (10/06/1996), BMELV
- Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von **Greifvögel und Eulen** (10/01/1995).
- Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Papageien** (10/01/1995).

Die Zoo Untersuchung

Insgesamt wurden 25 Zoos in 12 Bundesländern zufällig ausgewählt. Daten der folgenden Zoos wurden **2010** gesammelt (Fig. 1)

- Kleinzoo Gartencenter Vida, Bremen-Huchtingen
- Hamburg Hagenbeck
- Zoo Neumünster
- Zoo in der Wingst
- Serengetipark Hodenhagen
- Tierpark Lübeck
- Tierpark Ströhen
- Krefelder Zoo
- Tierpark Hofgeismar
- Eifel-Zoo
- Tierpark Rose
- Zoo Neuwied
- Wildgehege Hellenthal
- Tiergarten Mönchengladbach
- Zoo Duisburg
- Schwaben Park
- Tierpark Siebeneichen
- Zoo Hoyerswerda
- Zoologischer Garten Halle
- Tierpark Bad Kösen
- Tierpark Chemnitz
- Zoo Leipzig
- Schauaquarium Börde-Zoo Oschersleben
- Tierpark Berlin Friedrichsfelde
- Tiergehege Wartenberg Calbe

² http://www.bmelv.de/DE/Landwirtschaft/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/tierschutzgutachten_node.html



Abbildung 1: Geografische Lage der 25 besuchten Zoos in Deutschland

ERGEBNISSE UND INTERPRETATION

ALLGEMEINE ZOO INFORMATION

Übersicht

Diese Studie untersuchte 25 zufällig ausgewählten Zoos in Deutschland. Alle, bis auf zwei Einrichtungen (Tierpark Lübeck, Tiergehege Wartenberg) scheinen Zoos gemäß der Definition des §42(1) Bundesnaturschutzgesetz zu sein. Obwohl die zwei Einrichtungen weniger als 20 Tiere wild lebender Arten halten, wurden sie trotzdem in die Studie miteinbezogen, da § 43 des BNatSchG und das TierSchG trotzdem Anwendung finden. Die Eintrittspreise für einen Erwachsenen variierten zwischen kostenlosem Eintritt (Tiergehege Wartenberg-Calbe) und 30€ (Tierpark Hagenbeck, Hamburg: Kombikarte Zoo und Aquarium).

Von den 25 Zoos sind 10 Zoos Mitglied in der *European Association of Zoos und Aquaria* (EAZA), 6 sind zusätzlich Mitglied in der *World Association of Zoos und Aquaria* (WAZA) und 10 Zoos sind Mitglied im *Verband Deutscher Zoodirektoren* (VDZ).

Die EAZA hat eine Mitgliederzahl von 264 Zoos in der EU (EAZA Webseite) und repräsentiert damit nur eine Minderheit der Gesamtanzahl regionaler Zoos (8% der geschätzten 3500 Zoos in der EU). Von allen EAZA Zoos wird erwartet, dass sie die vom Verband vorgegebenen Mindestanforderungen an die Unterbringung und Pflege von Tieren in Zoos und Aquarien einhalten. Neun der untersuchten Zoos schienen keiner Zoo-Vereinigung anzugehören.

Insgesamt wurden 1601 Arten (inklusive Unterarten, wenn möglich) in 1974 Gehegen in den 25 Zoos identifiziert. Insgesamt konnten 94 Gehege aufgrund fehlender oder falscher Beschilderung nicht identifiziert werden (siehe Methodik online).

Obwohl allen 25 ausgewählten zoologischen Einrichtungen der Standard Zoo Fragebogen zugeschickt wurde, um den Zoos die Möglichkeit zu geben, ihre Aktivitäten im Bereich des Artenschutzes und der Aufklärung der Öffentlichkeit zu erläutern, beantwortete nur ein Zoo, der Tiergarten Mönchengladbach, die Anfrage. Ein weiterer Zoo verweigerte die Beantwortung, während die verbliebenen 23 Zoos gar nicht reagierten. Daher wurden die diese Aktivitäten betreffenden Informationen aus Veröffentlichungen, EAZA Informationen und von den Webseiten der Zoos entnommen.

Maßnahmen, die das Entweichen von Tieren verhindern

In Deutschland gilt:

‘Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird‘

(§ 42 Absatz 3, 3 BNatSchG)

Im Unterschied zu Artikel 3(4) der Richtlinie wird in der deutschen Gesetzgebung die ökologische Gefahr von entwichenen, nicht einheimischen Tieren für die Umwelt nicht erwähnt.

Es gibt zwei erkennbare Barrieren, die das Entweichen von Zootieren in die Umwelt verhindern: die Gehegeumzäunung, welche das Tier abhält, aus seinem Gehege zu fliehen und die Einfriedung rund um den Zoo, die ein ausgebrochenes Tier daran hindert das Zoo-Gelände zu verlassen. Beide Barrieren sollten sicher und von angemessener Höhe und Stärke sein, um die Tiere zurückzuhalten.

Alle untersuchten Zoos schienen eine äußere Einfriedung zu haben oder befanden sich innerhalb eines Gebäudes (Schauaquarium). Jedoch lässt sich beim Eifel-Zoo und beim Zoo in der Wingst nicht mit Sicherheit sagen, ob die Einfriedung ausreicht, um das Entweichen von Tieren aus dem Zoo bzw. das Eindringen heimischer Wildtiere in den Zoo zu verhindern. Es sind bereits mehrere Fälle von in 2012 aus deutschen zoologischen Einrichtungen entlaufenen Wildtieren bekannt, so u.a. ein Gepard des Nürnberger Zoos (Passauer Neue Presse, 18.01.2012), ein weiterer Gepard aus dem Zoo Köln (Kölner Express, 07.03.2012) und Berberaffen aus dem Tierpark Herford (Neue Westfälische Zeitung, 16.02.2012). Ein junger Wolf brach im September 2011 aus dem Zoo in der Wingst aus (Weser Kurier, 23.09.2011) und lebt Berichten zu Folge bis heute in der freien Natur.

In den meisten Zoos wurden einheimische Wildtiere (z.B. Eichhörnchen, Spatzen, etc.) beobachtet, wie sie sich frei im Zoo und auch in den Tiergehegen bewegten. In einem Zoo, dem Zoologischen Garten Halle/Saale, wurden die Besucher mit einem Hinweisschild darauf hingewiesen, dass ein Fuchs regelmäßig in den Zoo kommt und die Enten frisst. Das Eindringen von einheimischen Wildtieren in den Zoo kann zur Übertragung infektiöser Krankheiten oder Parasiten zwischen den einheimischen Wildtierarten und den im Zoo lebenden Arten führen.

In 22 der 25 Zoos waren freilaufende Tiere zu beobachten. Dazu gehörten Hauskatzen (*Felis catus*) und Haushühner (*Gallus gallus f. domestica*), aber in einigen Fällen auch um als in Europa invasiv bekannte Arten (Invasive Alien Species (IAS)) wie der auf DAISIE (Delivering Alien Invasive Species Inventories for Europe) gelistete Blaue Pfau (*Pavo cristatus*) oder die Graugans (*Anser anser*). Im Tierpark Hagenbeck (Hamburg) wurde eine Gruppe von Großen Pampashasen oder patagonischen Maras (*Dolichotis patagonum*) eine auf der Roten Liste der IUCN als NT, *gering gefährdet* gelistete Art freilaufend beobachtet. Zahlreiche Besucher wurden dabei beobachtet, wie sie versuchten, diese Tiere anzufassen, wengleich ein Schild darauf hinwies, dass die Maras in Ruhe gelassen werden sollen.

Gefährdung der Öffentlichkeit durch Verletzung und Krankheitsübertragung

Im BNatSchG sind keine gesonderten Maßnahmen enthalten, die im Zoo zum Schutz der Öffentlichkeit (und der Zooangestellten) ergriffen werden müssen. Einzig der Passus *'Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass [...] dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird'*, (BNatSchG § 42 Absatz 3), kann einen Einfluss auf den Schutz der Allgemeinheit haben, auch wenn dies nicht explizit erwähnt wird. So gibt es beispielsweise keine Verpflichtung die Öffentlichkeit vor der Verletzungsgefahr oder dem Risiko der Krankheitsübertragung, die vom direkten Kontakt mit Tieren ausgehen, zu warnen.

Von den 25 Zoos forderten 24 die Besucher aktiv zum Kontakt mit den Tieren auf, was in der Regel als 'pädagogische Erfahrung' gerechtfertigt, aber auch als Unterhaltung beworben wurde. Während der Beobachtungen für diese Untersuchung wurden die teilnehmenden Besucher nicht über mögliche Risiken durch den Tierkontakt aufgeklärt, und nur in zwei Einrichtungen wurde den Besuchern empfohlen, sich nach dem Kontakt mit den Tieren die Hände zu waschen. Die Mehrheit der Zoos verfügte über ein Streichelgehege mit verschiedenen Haustierarten (z.B. Zwergkaninchen, Alpakas, Schafen, Ziegen und Hühnern), während in drei Zoos Besucher direkten Kontakt (normalerweise beaufsichtigt) mit verschiedenen Wildtieren haben konnten (z.B. Katta (*Lemur catta*), Berberaffen (*Macaca sylvanus*), Rotes Känguru (*Macropus rufus*)). Darüber hinaus konnten im Wildgehege Hellenthal und im Tierpark Hofgeismar nach der Greifvogel-Freiflug-Vorführungen Zuschauer einen Greifvogel für ein Souvenir-Foto auf der Hand halten. Auffallend war der unhygienische Zustand in vielen Freiflugvolieren, die als Durchgangsgehege konzipiert sind. Viele der Besuchereinrichtungen (z.B. Handgriffe und Sitzbänke) waren von Tierfäkalien verunreinigt. Es gab keine offensichtlichen Anzeichen dafür, dass diese Anlagen regelmäßig gereinigt werden.

Des Weiteren wurde in zwei Zoos (Tierpark Ströhen, Zoo Duisburg) der direkte Kontakt mit potenziell für den Menschen besonders gefährlichen Tieren ermöglicht. Dazu gehörte Elefantenreiten (*Loxodonta africana*) und der Kontakt mit Delfinen (*Tursiops truncatus*). Als spezielle Attraktion bot der Tierpark Ströhen für angemeldete Gruppen und speziell für Kinder-Geburtstagsfeiern die Möglichkeit, Geparden (*Acinonyx jubatus*) zu streicheln (gegen eine Extragebühr).

Von den 25 zoologischen Einrichtungen erlaubten 15 den ungeplanten und unbeaufsichtigten Kontakt der Besucher mit potentiell gefährlichen Wildtieren. Schlecht konstruierte oder schlecht gewartete Gehege und ein Mangel an Zoo-Personal sowie fehlende Warnschilder, ermöglichte den Besuchern den potenziellen Kontakt zu gefährlichen Tieren, die von der SMZP als Kategorie 1 'Großes Risiko' klassifiziert wurden, wie das Przewalskipferd (*Equus przewalski*), Rotes Känguru (*Macropus rufus*) und Afrikanischen Elefanten (*Loxodonta africana*); und einer Vielzahl von als Kategorie 2 gelisteter 'Geringeres Risiko' Tierarten (SMZP), einschließlich Arten wie Nandus (*Rhea americana*), Lisztaffen (*Saguinus oedipus*) und Kattas (*Lemur catta*).

Von den zufällig ausgewählten Gehegen (n=703), zeigten 299 gefährliche Tiere der Kategorie 1 'Großes Risiko', aber nur bei wenigen Gehegen wurden die Besucher durch Schilder auf die möglichen Gefahren hingewiesen. Zusätzlich war in 24

Zoos die Fütterung einiger Tiere durch die Besucher erlaubt oder es wurde sogar dazu aufgefordert. Ging es hier in den meisten Fällen um die Fütterung von domestizierten Tieren, so wurden in zwei Zoos die Besucher durch den Betreiber dazu animiert, Elefanten (*Elephas maximus*), Zebras (*Equus grevyi*) und Giraffen (*Giraffa camelopardalis*) zu füttern.

Einteilung der Tiere nach ihrer Gefährlichkeit

(DEFRA, 2004, <http://archive.defra.gov.uk/wildlife-pets/zoos/documents/zoo-standards/app12.pdf>)

Kategorie 1: Großes Risiko (u.a. Großkatzen, Großbären, Elefanten, Rotes Känguru)

Kategorie 2: Geringeres Risiko (u.a. Lemuren, Krallenaffen, Kleinbären)

Kategorie 3: Geringes Risiko

Abbildung 2

Tierpark Ströhen.

Besucher werden dazu animiert einen Geparden (*Acinonyx jubatus*), ein gefährliches Tier der Kategorie 1 "Großes Risiko", zu streicheln (Defra, 2004)

(Quelle: <http://www.tierpark-stroehen.de/abbildungszoom-bildergalerie/9a68c08/abbildungszoom-bildergalerie.html>).



Abbildung 3

Tierpark Ströhen.

Auf einem kleinen Paddock können Zoobesucher auf Elefanten im Kreis reiten. Das Fehlen geeigneter Absperrungen ermöglicht den Besuchern sich in unmittelbarer Nähe zu den Elefanten aufzuhalten, was für beide gefährlich sein kann.



ARTENSCHUTZ

Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist das Hauptziel der Zoo-Richtlinie, und sie verlangt von Zoos in der EU, an mindestens einer von vier möglichen Artenschutzaktivitäten teilzunehmen (Artikel 3 der Richtlinie). Diese EU-weiten Anforderungen wurden durch § 42(3)7 des BNatSchG in deutsches Recht implementiert. Das BNatSchG fordert die Teilnahme an mindestens einer von drei möglichen Optionen, welche alle zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen.

Dazu gehören die Teilnahme an:

- a) *Forschungen, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austausches von Informationen über die Arterhaltung, oder*
- b) *der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlung von Arten in ihren Biotopen oder*
- c) *der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.*

Es gibt keine weitere Anleitung, mit weitergehenden Erklärungen oder Beispiele für diese Anforderungen. Obwohl eine Verpflichtung besteht an einer oder mehrerer dieser Aktivitäten teilzunehmen, zeigen die Ergebnisse dieser Studie, welche die Beiträge zur wissenschaftlichen Forschung (die dem Artenschutz dient) und *ex situ* sowie *in situ* Projekte erfasst hat, dass die Zoos in Deutschland sich nur minimal für die Erhaltung der Artenvielfalt einsetzen. Dies betrifft insbesondere den Schutz und die Erhaltung von im Bestand bedrohten Arten (jene, die nahezu ausgestorben sind).

Prozentanteil der weltweit gefährdeten Arten:

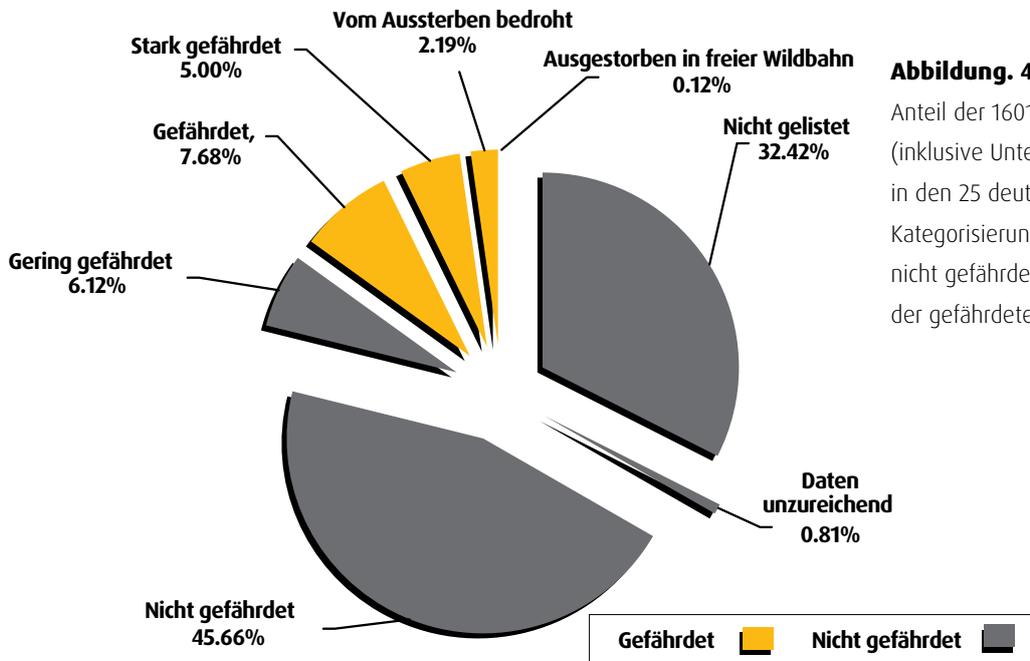


Abbildung. 4
Anteil der 1601 identifizierten Arten (inklusive Unterarten, wenn möglich) in den 25 deutschen Zoos und ihre Kategorisierung als gefährdet und nicht gefährdet durch die Rote Liste der gefährdeten Arten der IUCN

Anteil der weltweit gefährdeten Arten nach taxonomischer Einteilung

IUCN Rote Liste der gefährdeten Arten™ Kategorisierung	Taxonomie						Arten gesamt	Anteil an der Gesamtzahl (%)
	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Fische	Amphibien	Wirbellose		
Nicht gelistet	75	71	66	239	15	53	519	32.42%
Daten unzureichend	3	1	5	3	1	0	7	0.81%
Nicht gefährdet	199	436	20	49	27	0	731	45.66%
Gering gefährdet	34	42	13	4	2	3	98	6.12%
Gefährdet	49	44	13	15	1	1	123	7.68%
Stark gefährdet	53	15	7	3	2	0	80	5.00%
Vom Aussterben bedroht	19	7	7	1	1	0	35	2.19%
Ausgestorben in freier Wildbahn	2	0	0	0	0	0	2	0.12%
Gesamtzahl der Arten	434	616	131	314	49	57	1601	100%
Anteil an der Gesamtzahl (%)	27%	38%	8%	20%	3%	4%	100%	100%

Tab. 1: Anteil der 1601 identifizierten Arten in den 25 deutschen Zoos und ihre Kategorisierung nach der Roten Liste der gefährdeten Arten der IUCN und ihrer taxonomischen Einteilung.

Die Ergebnisse zeigen, dass nur 14,92 % (n=239) der insgesamt in den ausgesuchten Zoos beobachteten und identifizierten Arten (n=1601) auf der Roten Liste der gefährdeten Arten der IUCN als in irgendeiner Form als *gefährdet* (gefährdet (*Vulnerable*=*VU*) 8%, *stark gefährdet* (*Endangered*=*EN*) 5% und *vom Aussterben bedroht* (*Critically Endangered*=*CR* 2%) eingestuft werden (Abb.2). Zwei der beobachteten Arten gelten als ausgestorben in freier Wildbahn. Von den 239 bedrohten Arten waren 51% Säugetiere, 28% Vögel, 11% Reptilien, 8% Fische und 2% Amphibien. Die verbleibenden 85,01% der nicht als gefährdet eingestuften Arten wurden entweder als *Nicht gefährdet* (*Least Concern*=*LC* (45,66%)), *Gering gefährdet* (*Near Threatened* =*NT*(6,12%)) oder *Daten unzureichend* (*Data deficient* =*DD*(0,81%)) eingestuft, oder waren gar nicht gelistet (32,42%) (Tab.1). Der Hauptanteil der in deutschen Zoos

gezeigten Arten waren gemäß der Klassifizierung der Roten Liste der IUCN solche Arten, deren Schutz eine geringe Priorität hat. Von den 25 Zoos, zeigte der Serengetipark in Hodenhagen den höchsten Anteil an gefährdeten Arten (31% aller im Zoo beobachteten Arten), während der Tierpark Rose offenbar keine gefährdeten Arten hielt.

Die europäische Rote Liste der bedrohten Arten listet Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Fische auf. Von den 986 Arten an Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Wirbellosen und Fischen, die in den 25 ausgewählten Zoos beobachtet wurden, **waren 4,6% (n=45) auf der Europäischen Roten Liste der gefährdeten Arten zu finden.**

Dazu gehörten 33 Säugetierarten (2% der 1601 Arten), davon 27 nicht gefährdete, 3 gefährdete Arten, 2 mit unzureichenden Daten und eine gering gefährdete Art (*Lutra lutra*); 3 Reptilienarten (0,19 % der 1601 Arten), davon eine nicht gefährdete Art und zwei gering gefährdete Arten (*Testudo hermanni* und *Emys orbicularis*); 6 Fischarten (0,37 % der 1601 Arten), bestehend aus 3 nicht gefährdeten, zwei gefährdeten und einer vom Aussterben bedrohten Art (*Anguilla anguilla*); und 3 Amphibienarten, die als nicht gefährdet gelistet sind (0,19 % der 1601 Arten).

Zudem sind von den 616 gehaltenen Vogelarten **93 Arten (15% der Vögel und 5,8% der gesamten 1601 Tierarten) im Bericht Status Bewertung für Vögel in der Europäischen Union von BirdLife International** aufgeführt (BirdLife International, 2004) (empfohlen für die Beurteilung des Gefährdungsstatus der Vögel in der EU von der IUCN (IUCN, pers comm., 21. Juli 2011).

Von den 93 Arten sind 59 als 'Gesichert' eingestuft (z.B. *Phasianus colchicus*, *Netta rufina*); 2 als 'örtlich begrenzt' (z.B. *Phoenicopiterus roseus*, *Branta ruficollis*); 3 sind 'dezimiert' (z.B. *Grus grus*, *Ciconia ciconia*); 11 sind 'Selten' (z.B. *Ciconia nigra*, *Bubo scandiaca*); 7 sind 'rückläufig' (z.B. *Anas acuta*, *Falco tinnunculus*); 7 sind 'gefährdet' (z.B. *Falco cherrug*, *Branta bernicla*); 2 sind 'stark gefährdet' (z.B. *Aythya marila* und *Marmaronetta angustirostris*) und 2 sind gelistet als 'vom Aussterben bedroht' (*Tadorna ferruginea* und *Anser erythropus*). **Deutsche Zoos scheinen dem Schutz bedrohter europäischer Arten keine Priorität gegenüber dem Schutz weltweit bedrohter Arten einzuräumen, folglich scheint es wenig Engagement für regional bedrohte Arten zu geben.**

Von den auf der deutschen Roten Liste (Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland, veröffentlicht 2009 vom Bundesamt für Naturschutz), aufgeführten 478 Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Wirbellosen, hielten die untersuchten Zoos 96 (20%) Arten (5,99 % der insgesamt 1601 beobachteten und bestimmten Arten). Darunter waren 10 Säugetierarten (inklusive Wolf (*Canis lupus*)), 58 Vogelarten (inklusive der vom Aussterben bedrohte Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)), zwei Reptilienarten (*Salamandra salamandra*, nicht gefährdet und *Emys orbicularis* vom Aussterben bedroht), zwei Fischarten (inklusive der vom Aussterben bedrohte Acipenser ruthenus), aber keine Amphibien- oder Wirbellosearten.

Deutsche Zoos scheinen dem Schutz von in Deutschland gefährdeten Arten eine geringe Priorität beizumessen.

Die deutschen Zoos scheinen allgemein nicht das Engagement für 'seltene' oder gefährdete Arten zu zeigen, welches die Öffentlichkeit vermutlich von ihnen erwartet. Bei den von den Zoos gehaltenen gefährdeten Arten, scheint die Priorität bei international gefährdeten Arten im Gegensatz zu europäischen oder national gefährdeten Arten zu liegen.

Teilnahme an europäisch koordinierten Erhaltungszuchtprogrammen

Ein weiterer Indikator für die Beteiligung eines Zoos an der Erhaltung der biologischen Vielfalt ist die Teilnahme an *ex situ* Erhaltungsprogrammen und das Management von Arten durch Teilnahme an koordinierten Zuchtprogrammen. Dies ist eine der Optionen, die in §42 Abs.3 Art. 7b BNatSchG als möglicher Beitrag eines Zoos zum Erhalt bedrohter Arten aufgeführt wird.

Es wurden die Arten in den 25 Zoos erfasst, die in einem der europäischen Management-Programme eingebunden sind (EEP oder ESB). Die Teilnahme der einzelnen Zoos an diesen Programmen, wurde durch Auswertung

von Veröffentlichungen der Zoos, dem EAZA Jahrbuch 2007/2008 und den zugesandten Fragebögen der Zoos ermittelt. Jedoch gab der einzige Zoo, der den Fragebogen ausgefüllt hat, an, an keinem der europäischen Erhaltungszuchtprogramme teilzunehmen.

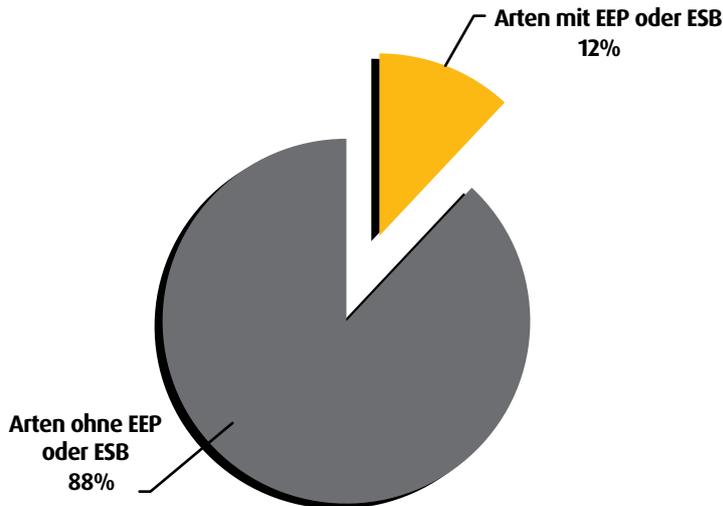


Abbildung 5:

Anteil der 1601 identifizierten Arten in den 25 ausgewählten Zoos, die an EEP oder ESB-Programmen teilnehmen.

Nur 12 % (n=192) der insgesamt 1601 von den 25 ausgewählten Zoos gezeigten Arten sind im Europäischen Erhaltungszuchtprogramm (EEP) oder am Europäischen Zuchtbuch-Programm (ESB) registriert (Abb.5). Lediglich in 13 der 25 ausgewählten Zoos wurden im EEP oder ESB registrierte Tierarten beobachtet und bei diesen Zoos konnte nur bestätigt werden, dass die 10 EAZA Zoos (in dieser Untersuchung) in den Jahren 2007/2008 (EAZA Yearbook) angeblich Nachwuchs bei 108 der registrierten Arten hatten. Weitere Informationen standen nicht zur Verfügung.

Von den 239 global gefährdeten Arten, die in den 25 Zoos beobachtet wurden, wurden lediglich 71 (30%) Arten als in dem einen, dem anderen oder beiden der Europäischen Erhaltungsprogrammen teilnehmend identifiziert. Im Serengetipark Hodenhagen, wo proportional die meisten gefährdeten Tierarten (31% der im Zoo gehaltenen Arten) gehalten wurden, konnte kein Hinweis auf die Teilnahme an koordinierten Zuchtprogrammen gefunden werden.

Insgesamt ist nur ein kleiner Anteil der in deutschen Zoos gehaltenen Arten in ex situ Erhaltungsprogrammen und/oder europäischen Management-Programmen involviert. Während einige Zoos an Erhaltungszuchtprogrammen teilnehmen, gilt dies nicht für die Mehrheit der Zoos.

Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungen

Eine weitere optionale Arterhaltungsmaßnahme laut § 42(3)7a des BNatSchG ist für Zoos die Teilnahme an wissenschaftlicher Forschung, die von Nutzen für die Arterhaltung von wild lebenden Arten ist. Die Ergebnisse der internetbasierten Literaturrecherche zeigen, dass 13 der 25 ausgewählten Zoos wissenschaftliche Forschungsergebnisse publiziert haben und davon scheinen 8 Zoos (=32%) wissenschaftliche Forschung veröffentlicht zu haben, die eventuell von Nutzen für die Erhaltung wild lebender Arten sein könnte.

Beitrag zu *in situ* Erhaltung

Von den 25 ausgewählten Zoos konnten 7 Zoos ermittelt werden, die entweder Spenden für *in situ* Artenschutz Programme sammelten oder an Auswilderungsprogrammen teilnahmen. Dazu zählten etwa Spendenfonds für die 'Amphibien Arche' oder für die 'Wild Chimpanzee Foundation' (Zoo Halle ; Zoo Leipzig); die Patenschaft für einen geretteten Schimpansen (Zoo Halle) und die Patenschaft für ein Okapi-Schutzprojekt in Kooperation mit der 'Gilman International Conservation Organisation' in der Demokratischen Republik Kongo in Zentralafrika (Zoo Leipzig). Zudem organisieren einige Zoos Ausstellungen zu EAZA Kampagnen, etwa 'Carnivoren', 'Amphibien' oder 'Madagaskar' (festgestellt im Zoo Halle, Zoo Leipzig, Zoo Chemnitz, Zoo Krefeld und Zoo Duisburg (aber nicht alle EAZA Zoos in diesem Bericht)).

Sieben der 25 Zoos gaben an, an Auswilderungsprogrammen von in Gefangenschaft geborenen Tieren in ihren natürlichen Lebensraum teilzunehmen. Dazu gehören Chinesische Alligatoren (*Alligator sinensis*) (Zoo Halle), eines von insgesamt 49 im Zoo geborenen Breitmaul-Nashornkälbern (*Ceratotherium simum*), welches 1996 im Etosha National Park, Namibia wieder ausgewildert wurde (Serengetipark); ein Przewalskipferd (Tierpark Chemnitz); europäische Uhus (*Bubo bubo*) wurden in den 90er Jahren in der Eifel ausgewildert (Zoo Krefeld); Wildkatzen (*Felis sylvestris*) in der Eifel (Zoo Duisburg); Schleiereulen (*Tyto alba*) (Zoo Neuwied). Der Tierpark Berlin beteiligte sich mit einigen Arten an Wiederauswilderungsprogrammen (laut Zooführer wilderte der Tierpark Berlin Damagazellen (*Nanger dama mhorri*) aus). 1992 wurde ein Tier in Tunesien und von 1994-1997 wurden weitere 8 Tiere in Marokko ausgewildert. Des Weiteren soll der Tierpark Berlin ein Projekt zur Wiederansiedlung des Bartgeiers (*Gypaetus barbatus*) mit 15 Jungtieren unterstützt haben. Zudem sollen Tiere der Arten Waldrapp (*Geronticus eremita*) nach Marokko und Wildkatzen (*Felis sylvestris*) für Schutzprojekte zur Verfügung gestellt worden sein. 14 Przewalskipferde wurden in China bzw. ab 1998 in der Mongolei ausgewildert. Der Zoo Leipzig wilderte europäische Wildkatzen (*Felis sylvestris*), Weißstörche (*Ciconia ciconia*), Europäische Uhus (*Bubo bubo*), Steinkäuze (*Athene noctua*) und Säbelantilopen (*Oryx dammah*) aus. Aktuell arbeitet der Zoo Leipzig an einem Projekt, um Stumpfkrokodile (*Osteolaemus tetraspis*) auszuwildern (www.zoo-leipzig.de/wir-ueber-uns/artenschutz/). Detaillierte Informationen über die Auswilderungsprogramme sind kaum verfügbar. Informationen über den Erfolg der Auswilderungen, bspw. ob die ausgewilderten Tiere überlebten und sich nachhaltig reproduzierten, sind nicht verfügbar (veröffentlichte Literatur des Tierpark Berlin, Tierpark Chemnitz, Serengetipark, Zoo Neuwied, Zoo Duisburg, Zoo Krefeld und Zoo Halle). In weiteren fünf Zoos wiesen Informationsschilder darauf hin, dass verletzte einheimische Wildvögel aufgenommen und nach Rekonvaleszenz wieder ausgewildert werden (Tierpark Bad Kösen, Zoo Halle, Tierpark Neumünster, Wildgehege Hellenthal und Zoo Neuwied). Allerdings konnten keine Informationen gefunden werden, um den Umfang und den Erfolg dieser Maßnahmen zu bewerten.

Von den 25 untersuchten Zoos beteiligten sich offenbar 15 weder an 'Forschungen, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austausches von Informationen über die Arterhaltung', noch an 'der Aufzucht in Gefangenschaft'. In Bezug auf letzteres konnte nur für 8 Zoos die Teilnahme an 'der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlung von Arten in ihren Biotopen' festgestellt werden (§ 42 (3) 7 BNatSchG).

AUFKLÄRUNG/BILDUNG

Die Richtlinie (Artikel 3) legt fest, dass Zoos: 'die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt fördern, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume'. § 42 Absatz 3 Nr.6 BNatSchG spezifiziert, dass Zoos in Deutschland die Erhaltung der biologischen Vielfalt fördern und über die gehaltenen Arten und deren natürlichen Lebensräume informieren sollen.

Die Ergebnisse dieser Studie ergaben, dass 18 der 25 ausgewählten zoologischen Einrichtungen über ein Bildungsprogramm verfügen und den Besuchern verschiedene edukative Aktivitäten anbieten. Darunter sind 9 Zoos, die ein spezielles Bildungszentrum haben, 17 Zoos, die Besucherführungen anbieten, 9 Zoos, die Unterricht für angemeldete Schulklassen anbieten und 7 Zoos, die tierartenbezogene Vorträge anbieten.

Die Qualität der Tiergehege variierte sehr stark zwischen den einzelnen Zoos. Während die größeren, finanzstärkeren Zoos in komplexe, einfallsreiche Gehegegestaltungen investiert haben, die das natürliche Habitat der Art imitieren und daher ein gewisses Maß an pädagogischen Nutzen bieten, waren in anderen Zoos die Gehege sehr karg und es fehlte an angemessener Ausstattung und Vegetation. Bei diesen Gehegen misslang es, den Besuchern die Komplexität des natürlichen Lebensraumes der Art näher zu bringen.

Tiershows

Im Zeitraum der Datenerfassung boten sechs der 25 Zoos spezielle Tiervorführungen oder Shows an. Dies beinhaltete einstudierte Performances mit Delfinen (*T. truncatus*) im Zoo Duisburg, mit Seelöwen (*Zalophus californianus*),

Elefanten (*Elephas maximus*) im Zoo Krefeld, mit Schimpansen (*Pan troglodytes*), verschiedenen Papageien (*Ara spec.* und *Cacatua spec.*) und diversen domestizierten Tieren im Schwaben Park sowie Vorführungen mit Papageien (*Ara ssp.*) und Greifvögeln im Wildgehege Hellenthal und Greifvogelvorführung im Tierpark Hofgeismar. Der Tierpark Ströhen wirbt mit einer Pferdeshow, aber, laut Presseberichten, bietet dieser Park auch einen Weihnachtszirkus mit Elefantenshow an. <http://www.kreiszeitung.de/media/videos/?bcpid=29447915001&bclid=32693695001&bctid=1326721588001>(Kreiszeitung (03.12.2009))

Beschreibungen:

Die Delfinshow im Duisburger Zoo findet dreimal täglich statt und besteht aus einer Serie von 'Übungen', welche laut der Internetseite des Zoos auf 'auf dem Prinzip der positiven Konditionierung, mit einem sehr innigen Verhältnis zwischen Pfleger und Tier (...)' basieren. 'Zur Belohnung bei richtig ausgeführten Übungen gibt es kleine Fischhappen (...)' (Internetseite des Zoo Duisburg). Die Übungen bestehen aus Salti und Akrobatik, Balancieren von Bällen, Schwingen eines Rings, Stranden (wobei das Tier aus dem Wasser auf den Rand des Pools springen muss) und auf dem Rücken schwimmen. Anders als in anderen Delfinarien in der EU, gibt es in dieser Show keine Begleitmusik jedoch lautstarke Erläuterungen per Mikrofon über einige biologische Merkmale von Delfinen.



Abbildung 6

Zoo Duisburg.

Große Tümmler (*T. truncatus*) zeigten verschiedene zirkusartige Tricks und Kunststücke. Es wird angenommen, dass wiederholtes oder längeres Stranden, wenn der Delfin dazu trainiert ist aus dem Wasser auf Land zu kommen, gesundheitsgefährdend ist.

Jede der Papageienshows im Wildgehege Hellenthal und im Schwaben Park hatte ungefähr eine Länge von 25 Minuten und bestand hauptsächlich daraus, dass die Papageien eine Folge zirkusähnlicher Tricks vorführten, inklusive Fahren von Miniaturfahrrädern und Wagen Rollschuh laufen und Kinderwägen schieben. Die Show wurde von lauter Musik und Erläuterungen begleitet, jedoch beinhalteten die Erläuterungen nur minimalste Informationen über die gezeigte Art, ihre Biologie, den natürlichen Lebensraum oder den Gefährdungsstatus.

Im Zeitraum der Durchführung dieser Studie präsentierte der Zoo Krefeld dem Publikum eine Show mit zwei weiblichen asiatischen Elefanten (*Elephas maximus*), die verschiedene zirkusähnliche Tricks vorführten, und die Tiere in größtenteils unnatürlicher Art darstellten. Ein Kommentar begleitete die Show, jedoch enthielt dieser nur wenige Informationen über die Art, deren Biologie und Gefährdung. Der Tierpark Ströhen bot den Besuchern die Möglichkeit an, auf ihren Elefanten zu reiten.

Die Seelöwen-Show im Krefelder Zoo bestand aus Kalifornischen Seelöwen die eine Vielzahl an zirkusähnlichen Tricks vorführten, wie 'klatschen', durch einen Ring springen und auf den vorderen Flossen stehen.

Greifvogelflugschauen wurden im Wildgehege Hellenthal und im Tierpark Hofgeismar gezeigt. Verschiedene Greifvogelarten wurden im Freiflug vor den Zuschauern fliegen gelassen. Dazu gab es Kommentare, aber diese konzentrierten sich hauptsächlich auf die Verwendung der Tiere zur Jagd, über die biologischen Charakteristika und den Artenschutz wurde kaum informiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass einige Arten 'selten' sind. Nach der Show war es den Besuchern in beiden Zoos möglich, gegen Bezahlung sich als Souvenir mit einem Greifvogel auf dem Arm fotografieren zu lassen. Des Weiteren war es gegen zusätzliche Bezahlung den Besuchern möglich, mehr praktische Erfahrungen mit den Trainern und den Vögeln zu sammeln.

Die Schimpansenshow im Schwaben Park präsentierte sechs Schimpansen, die dem Publikum höchst anthropomorphes Verhalten zeigen mussten. Die Schimpansen trugen menschliche Kleidung und es wurde beobachtet, dass sie an Stühle an der Seite der Arena angekettet waren, bis sie mit ihrem 'Auftritt' an der Reihe waren. Gezeigt wurde etwa, wie Schimpansen auf einem Dreirad und in einem Spiel-Auto fahren oder auf einem Shetlandpony reiten, während ein anderer Schimpanse an einem Tisch sitzen und mit einer Gabel von einem Teller essen musste. Die Vorführung bot keine bildungsbezogenen Erklärungen und war stattdessen ausschließlich zur Unterhaltung gedacht. Die Tiere wurden in einem komisch anmutenden, pseudo-menschlichen Zusammenhang gezeigt. Ein Zusammenschnitt der Show konnte als DVD gekauft werden.



Abbildung 7

Schwaben Park.
Eine Werbung für die Schimpansen-Show (www.schwaben-park.de). Schimpansen tragen Kleider und müssen menschliches Verhalten darstellen. Dies vermittelt keine Bildung über das natürliche Verhalten der Tiere.

Zusätzlich zu den Tiervorführungen, die von einigen Zoos angeboten wurden, boten vier Zoos den Besuchern an auf Pferden zu reiten, zwei Zoos boten Kamelreiten an und ein Zoo, Tierpark Ströhen, bot Elefantenreiten an (www.tierpark-stroehen.de).

Minimale Information über die Arten

Die EU-Zoorichtlinie und § 42(3)6 des BNatSchG verlangen, dass alle Zoos 'Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Biotope' bereitstellen müssen. Jedoch war bei 20% der Tierhaltungen in den 25 ausgewählten Zoos keine Informationsbeschilderung zu den Tierarten vorhanden.

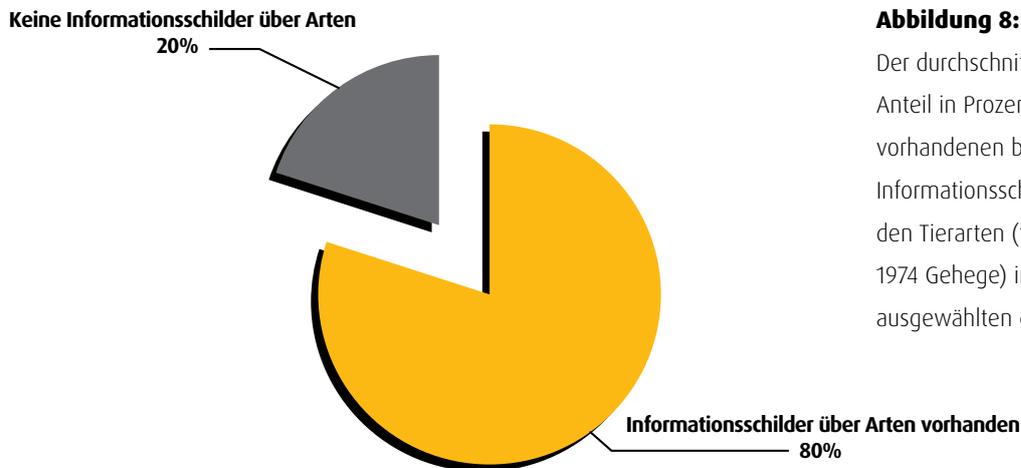


Abbildung 8:

Der durchschnittliche Anteil in Prozent an vorhandenen bzw. fehlenden Informationsschildern zu den Tierarten (für alle 1974 Gehege) in den 25 ausgewählten deutschen Zoos.

Durchschnittlich fehlte die Beschilderung an 20% aller Tierhaltungen (Abb.8). Informationsschilder zu den Tierarten fehlten an 56,4% aller Tierhaltungen im Tierpark Rose, an 51,6% im Serengetipark und 31,8% im Kleinzoo Gartencenter Vida. In den kleineren, privat geführten Zoos fehlten die Informationen über die gehaltenen Arten allerdings häufig.

Die Beschilderung von 2,7% der Tierhaltungen in den 25 Zoos war fehlerhaft (einschließlich falsche wissenschaftliche Artbezeichnung); vielfach enthielten die Beschilderungen nur minimale Informationen über die Tierart. Während die Gehegeschilder im Zoo Halle und im Tierpark Berlin in zwei oder mehr europäischen Sprachen verfasst waren, waren die Informationen auf den Schildern im Tierpark Rose, obwohl in deutsch, bisweilen unleserlich. Abbildung 10 gibt einen Überblick über die Inhalte der Schilder in den Zoos.



Abbildung 9

Tierpark Rose.
In einigen der Zoos waren die Schilder von schlechter Qualität oder unleserlich.

Qualität der Informationstafeln zu den Tierarten

Wie oben bereits erwähnt, verlangt § 42 Art. 3 (6) des BNatSchG von den Zoos, die Besucher über die gehaltenen Arten und deren natürlichen Lebensraum aufzuklären, aber es gibt keine konkreten Kriterien bis auf die Erwähnung des natürlichen Lebensraumes. Die Beschilderung von 703 zufällig ausgewählten Gehegen in den 25 Zoos wurde unter Benutzung der Vorgaben der SMZP analysiert (die durchgehend für die EU-Zoo-Untersuchung 2011 benutzt wurde).

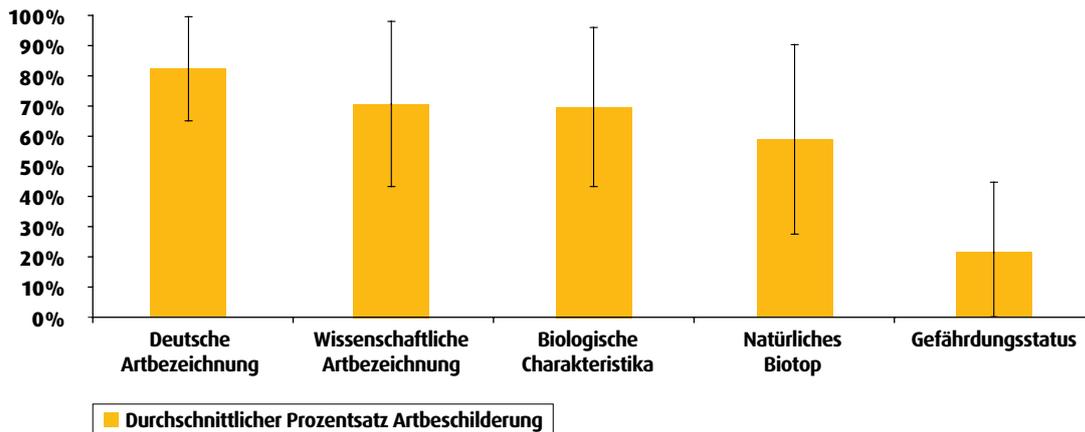


Abbildung 10 Inhalt der Gehegebeschilderung in den 25 deutschen Zoos. Jede Spalte zeigt spezifische Informationen, die bei den 'best practice' Kriterien angegeben sind (SMZP). Jeder Wert (z.B. wissenschaftlicher Name anwesend, 70%) repräsentiert den Durchschnitt der vorgefundenen Informationsbeschilderung der 703 zufällig gewählten Gehege in den 25 Zoos. Die Fehlerbalken sind die optische Darstellung der Standardabweichung des Mittelwertes und sollen die Variation der Ausführung zwischen den ausgewählten Zoos zeigen (beispielsweise variiert der Anteil an Schildern mit einem angegebenen Gefährdungstatus beträchtlich zwischen den Zoos, im Vergleich zur Angabe der wissenschaftlichen Bezeichnung.)

Die Ergebnisse in Abb. 10 zeigen, dass von der vorhandenen Beschilderung der zufällig ausgewählten Gehege durchschnittlich 79% nicht alle Kriterien erfüllten (SMZP), wobei 79% keinen Gefährdungstatus angaben und 42% keine Informationen über das natürliche Biotop enthielten (wie von Zoo-Richtlinie und BNatSchG gefordert). Es ist auch wichtig festzustellen, dass der Informationsgehalt der Beschilderung zwischen den Zoos signifikant variierte: z.B. versäumte der Tierpark Rose Informationen zum Gefährdungstatus zu geben und nur 26% der Schilder enthielten Informationen über das natürliche Biotop; im Kleinzoo Vida fehlte bei jedem vierten Gehegeschild (26%) Informationen über die biologischen Charakteristika und bei jedem fünften Gehegeschild (20%) Hinweise über den natürlichen Lebensraum der Art. Im Tierpark Hagenbeck waren 11% der Gehege nicht beschildert, an drei Viertel der Gehege (76%) fehlten Informationen über das natürliche Habitat der Tiere, so wie es die Zoo-Richtlinie (Artikel 3(2)) und das BNatSchG (§ 42(3)6) fordern.



Abbildung 11 & 12

Tierpark Meißen.

Die Qualität der Beschilderung variierte erheblich. Manchmal waren die angebotenen Informationen falsch (Abbildung 11 – falscher wissenschaftlicher Name für die Blaustirnamazone (*Amazona aestiva*)), während in anderen Fällen nicht alle erforderlichen Informationen zur Tierart angegeben waren (Abbildung 12 – sagt nur, dass der Mäusebussard der häufigste Greifvogel Deutschlands ist).

BEURTEILUNG DER TIERGEHEGE

Um die Qualität und Eignung der 703 ausgewählten Gehege zu bewerten, wurden diese anhand von 12 Kriterien, welche als relevant für die Gesundheit und das Wohlbefinden für Tiere wild lebender Arten in Gefangenschaft zu Rate gezogen werden, bewertet und analysiert. Dazu wurde die Evaluierungsmethode verwendet, welche in Kapitel D und E der Methodik beschrieben wird. Die 'Fünf Freiheiten' ('Five Freedoms'; OIE Terrestrial Animal Health Code, 2010), dienen als Basis zur Erstellung von Minimal-Standards in der Tierhaltung.

Zusätzlich wurde § 2 Abs. 2 des Deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) als Rechtsgrundlage berücksichtigt, welcher eine Fürsorgepflicht ausspricht, für 'jede Person, welche Tiere hält, betreut oder zu betreuen hat'. Auch wurden die Gutachten für die Haltung bestimmter Wirbeltiergruppen, welche vom BMELV veröffentlicht wurden, herangezogen. Die folgenden Beobachtungen wurden gemacht:

Freiheit von Hunger und Durst: Bereitstellung von Futter und Wasser

'Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren (...)'

(§ 2 Nr. 1 TierSchG)

'das angebotene Futter und Wasser muss von für die spezielle Art und für das einzelne Tiere innerhalb dieser Art benötigtem Nährwert und Menge sein'

(Artikel 20, EAZA Minimal-Standards für die Unterbringung und Pflege von Tieren in Zoos und Aquarien 2008)

Die Qualität des Trinkwassers schien in zahlreichen Gehegen nicht frisch und unhygienisch zu sein. In 14 Zoos konnten die Besucher Futter (pelletiertes Futter, Obst, Gemüse und in einem Fall Popcorn) kaufen, um die Tiere zu füttern. Auch wenn oft Schilder darauf hinwiesen, welche Tiere damit gefüttert werden dürfen, wurde dies nicht überwacht (Ausnahme: Elefantenfütterung im Tierpark Hagenbeck, Hamburg). Die unbeaufsichtigte Fütterung von Wildtieren durch die Besucher, ohne Kontrolle welche Tierarten gefüttert werden, mit welcher Menge oder welcher Art von Futter, kann ernsthafte Folgen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere haben. Das Füttern der Tiere war in sieben der ausgewählten Zoos verboten.

Freiheit von Unbehagen: Bereitstellung einer geeigneten Umgebung

'darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.'

(§2 Nr.2 TierSchG)

'Tiergehege sind so einzurichten, dass sie den Bedürfnissen der jeweiligen Art entsprechen, mit solchen Elementen, wie Einstreu, Sitzstangen, Vegetation, Höhlen, Nistkästen und Wasserbecken '

(Artikel 11, EAZA Minimum Standards für die Unterbringung und Pflege von Tieren in Zoos und Aquarien 2008)

Viele Tiergehege waren zu klein, oftmals fehlte es an einer guten Strukturierung, um die lokomotorischen und verhaltensbiologischen Bedürfnisse der individuellen Art adäquat zu berücksichtigen. Insbesondere Gehege für Arten mit hohem Bewegungsbedürfnis, darunter der Serval (*Leptailurus serval*) im Zoo Hoyerswerda oder der Malaienbär (*Ursus malayanus*) im Tierpark Berlin, waren von unzureichender Größe und Komplexität, um Beschäftigung, Rückzug und die Ausführung der natürlichen lokomotorische Bewegungen und Verhalten zu ermöglichen. Greifvögel und Eulen wurden oft angebunden oder in nicht ausreichend dimensionierten Volieren gehalten, welche es gerade größeren Arten, wie z.B. europäischen Uhus (*Bubo bubo*) oder Schnee-Eulen (*Bubo scandiaca*) unmöglich machte, ihre Flugmuskulatur ausreichend zu trainieren. Allgemein mangelte es an geeigneten Unterkünften zum Schutz vor extremen Wetterbedingungen und als Rückzugsmöglichkeit. Zum Beispiel wurden zwei Aras (*Ara ararauna*) im Eifel-Zoo unter unangemessenen Bedingungen gehalten (Abbildung 13), welche den Tieren keinerlei Rückzugsmöglichkeit vor den Besuchern oder Wetterschutz bot.



Abbildung 13

Eifel-Zoo.

Unangemessene Haltung eines Gelbbrustara (*Ara ararauna*), eine sozial lebende Tierart, beheimatet in den Regenwäldern Südamerikas.

Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Leid: Vorbeugung und Bereitstellung geeigneter Gesundheitsfürsorge

Sicherstellen, dass der Tierpfleger *‘über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten’* verfügt.

(§ 2 Nr. 3 TierSchG)

‘Geeignete Hygienestandards... sind einzuhalten’

(Artikel 25, EAZA Minimum Standards für die Unterbringung und Pflege von Tieren in Zoos und Aquarien 2008)

Die Mehrheit der Tiere wurden unter akzeptablen hygienischen Bedingungen gehalten, dennoch wurden vor allem in den kleinen, privat geführten Zoos Tierarten zum Teil unter schlechten, unhygienischen Bedingungen beobachtet. Dazu gehörten beispielsweise eine inakzeptable Anhäufung von Fäkalien oder unsauberes, abgestandenes Trink- und Badewasser.

In vier der 25 ausgewählten Zoos konnten tierische Schädlinge innerhalb der Gehege entdeckt werden. Des Weiteren wurden in einigen Fällen Tiere unter Umständen beobachtet, welche möglicherweise ihr Wohlbefinden einschränken, zu Verletzungen führen oder sie dem Risiko von Zoonosen aussetzen könnten. Zum Beispiel wurden die asiatischen Elefanten (*Elephas maximus*) im Tierpark Hagenbeck dabei beobachtet, wie sie über einem Zaun standen, mit einem Trockengraben zwischen sich und den Besuchern (siehe Abb.14); im Tierpark Lübeck und dem Tierpark Siebeneichen Meissen schien das Teichwasser verdorben ; und die geförderten Mensch-Tierkontakte in 24 der 25 Zoos können potenziell zur Übertragung von Zoonosen führen.



Abbildung 14

Tierpark Hagenbeck, Hamburg.

In diesem Zoo müssen die Asiatische Elefanten (*Elephas maximus*) über einem Zaun stehen um von den Besuchern Futter zu erhalten, wozu die Elefanten sich auch über einen Graben strecken müssen. Diese Aktivität kann sowohl Tiere als auch Besucher einer Verletzungsgefahr aussetzen.

Die Pflege der Tiere hat 'auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung' zu erfolgen.

(§ 42(3)2 BNatSchG)

Die meisten der in den Zoos beobachteten Tiere schienen in guter gesundheitlicher Verfassung zu sein. Jedoch konnten in kleineren, privat geführten Zoos durchaus Tiere beobachtet werden, deren Gesundheit und Wohlbefinden eingeschränkt war.



Abbildung 15 & 16

Tierpark Siebeneichen, Meissen.

Das Vietnamesische Hängebauchschwein hat verwachsene Klauen, die dem Tier wahrscheinlich unnötige Beschwerden und Schmerzen bereiten. Ein solcher Zustand würde bemerkt, wenn regelmäßige tierärztliche Kontrollen durchgeführt werden würden.

Freiheit, normales Verhalten auszuleben: Bereitstellung von geeignetem Raum und geeigneter Einrichtung

'Den Tieren muss die Umgebung, der Platz und die Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, die geeignet sind um die Bewegung zu gewährleisten, die für das Wohlbefinden der betreffenden Art nötig ist.'

(Artikel 3 und 4, EAZA Minimum Standards für die Unterbringung und Pflege von Tieren in Zoos und Aquarien, 2008)

In vielen Gehegen fehlte eine komplexe Umgebung mit geeigneter Einrichtung, Mobiliar, Substrat und Environmental Enrichment, welche den Tieren erlauben und sie dazu animieren würden, zu ruhen, Schutz oder Ungestörtheit zu suchen, möglichen Konflikten mit Gehegegenossen aus dem Weg zu gehen, natürliche Verhaltensweisen zu zeigen und auszuleben. Arten die spezielle Einrichtungen zum Klettern, Baden, Tauchen, Fliegen oder spezielles Substrat zum Graben und Scharren benötigen oder die in einer sozialen Gruppe gehalten werden müssten, wurden oft unter Bedingungen gehalten, bei denen solch natürliches Verhalten eingeschränkt oder verhindert wurde. Diese Bedingungen erfüllten nicht die APOS Standards und verstießen gegen die spezifischen Mindesthaltungsanforderungen der Tierhaltungsleitlinien des BMELV.

Die Mehrzahl der Greifvögel, welche in zwei der Zoos mit Flugvorführungen gehalten wurden, z.B. Uhu (*Bubo bubo*), wurden angebunden. In anderen Zoos (z.B. Serengetipark Hodenhagen und Tierpark Berlin (Kraniche, *Gruidae*), Zoo Duisburg (Pelikane, *Pelecanus sp.*), und Zoo Neuwied (Marabu, *Leptoptilos crumeniferus*) waren Vögel kupiert (bspw. werden die Schwungfedern operativ entfernt, um das Flugvermögen zu unterbinden). Diese Eingriffe sind in Deutschland seit 1998 untersagt (§6 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG).

Tiere, denen Grabemöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen, wurden auf betonierten Flächen gehalten, so wie die europäischen Braunbären (*Ursus arctos*) im Tiergarten Mönchengladbach, Zoo Halle und im Zoo Hoyerswerda. In vielen Gehegen fehlten eine geeignete Umwelt-Komplexität, sowie Ruheplätze und Rückzugsmöglichkeiten, welche den Tieren erlauben würde, ihr natürliches Verhaltensrepertoire auszuleben.

Des Weiteren wurden viele sozial lebende Tiere in Einzelhaltung beobachtet, trotz der Anforderungen des 'Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren', welches für sozial lebende Tiere eine Gruppenhaltung vorschreibt. Diese Anforderung wurde offensichtlich im Eifel-Zoo (Husarenaffe (*Erythrocebus patas*)) und im Tiergarten Mönchengladbach (Hanuman Langur (*Semnopithecus entellus*)) ignoriert, da dort diese sozialen Arten einzeln gehalten wurden.



Abbildung 17

Tierpark Hagenback, Hamburg. Dieser junge Mantelpavian wurde von seiner Mutter über den Boden gezogen, da diese mehr an dem Futter interessiert war, welches Besucher ihr hinwarfen. Das Jungtier schien kaum noch zu leben. Eine Aufsicht wurde nicht beobachtet.

Freiheit von Angst und Qual: Sicherstellen, dass Haltungsbedingungen kein mentales Leid verursachen

'Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.'

(§2 Nr. 2 TierSchG)

Die Ergebnisse zeigen, dass die Anordnung der Gehege in zahlreichen Fällen ungünstig war. So wurden beispielsweise Beutegreifer in unmittelbarer Nähe von Beutetieren gehalten, und Tiere mit ausgeprägtem Territorialverhalten wurden direkt nebeneinander gehalten. Auch gab es Gehege, welche in allzu großer Nähe zu den Besuchern lagen. Im Tierpark Hagenbeck in Hamburg beispielsweise erlaubte das Gehege der Löwen (*Panthera leo*) einen direkten Blick auf Zebras (*Equus quagga chapmani*), Afrikanische Straußen (*Struthio camelus australis*) und Warzenschweine (*Phacochoerus africanus*). Im Tierpark Meißen wurde ein Bussard (*Buteo buteo*) zusammen mit einem Silberfasan (*Lophura nycthemera*) und Haushühnern (*Gallus gallus f. dom.*) gehalten. Diese Situationen können sowohl bei dem Beutegreifer, als auch bei dem Beutetier erheblichen Stress verursachen .

'Jeder direkte physische Kontakt zwischen Tieren und den Besuchern soll nur unter der Kontrolle von Zoo-Mitarbeitern erfolgen und nur zeitweise und unter Bedingungen, die im Einklang mit dem Wohl der Tiere stehen und nicht zu ihrem Unbehagen führen.'

(Artikel 19, EAZA Mindestanforderungen für die Haltung und Pflege von Tieren in Zoos und Aquarien, 2008)

Häufig konnten in 24 der 25 untersuchten Zoos die Besucher geplanten oder ungeplanten direkten Kontakt zu den Tieren aufnehmen. Dies kann zu Stress bei den Tieren führen. Dieser wurde möglicherweise zusätzlich verschlimmert durch den Umstand, dass vielfach die Tiere dem Kontakt zu den Besuchern nicht entfliehen konnten, Schutz suchen oder sich vor Beobachtungen zurückziehen konnten.

Es konnte bei den Untersuchungen häufig dokumentiert werden, dass die gehaltenen Tiere ein aufgeregtes oder abnormales, sich wiederholendes Verhalten zeigten, welches auf Stress und beeinträchtigtes Wohlbefinden hindeuten kann. Insbesondere wurden Verhaltensabweichungen bei folgenden Tieren beobachtet: Schimpansen (*Pan troglodytes*), Braunbären (*Ursus arctos*), Eisbären (*Ursus maritimus*), Malaienbären (*Ursus malayanus*), Jaguar (*Panthera onca*), Elefanten (*Loxodonta africana* und *Elephas maximus*) und Lippenbären (*Melursus ursinus*).



Abbildung 18

Eifel-Zoo
Dieses Gehege, in dem ein Löwe (*Panthera leo*) gehalten wird, bietet nicht die angemessenen Klettermöglichkeiten, natürlichen Bodengrund oder eine erhöhte Liegefläche, Ausstattung die gemäß APOS für diese Tierart notwendig ist, um die Möglichkeit zu schaffen natürliches Verhalten zu zeigen.

In 5 der 25 ausgewählten Zoos wurden Kaninchen unter Bedingungen gehalten, welche sie daran hinderten, ihre natürlichen Bewegungsabläufe auszuführen.

Umweltqualität in den Gehegen

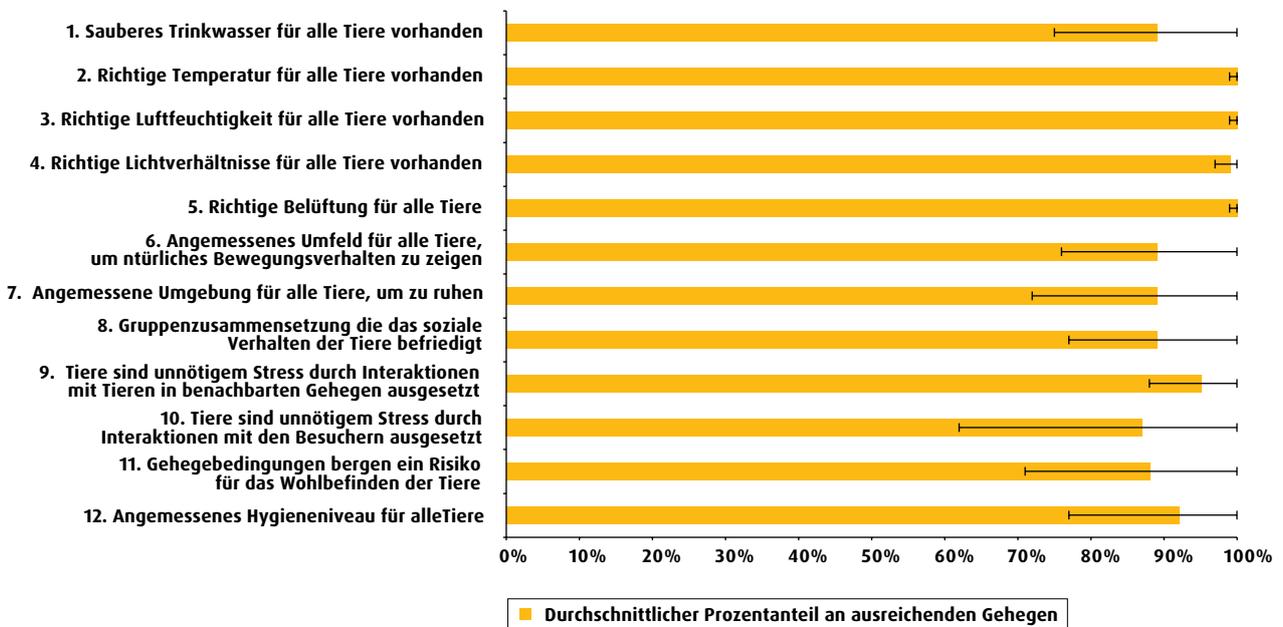


Abbildung 19 Umgebungs-Qualität der 703 zufällig ausgewählten Gehege in den 25 deutschen Zoos. Jede Spalte repräsentiert ein Kriterium, um die Eignung der Gehege für die Bedürfnisse der darin gehaltenen Tiere zu beurteilen. Fehlerbalken stellen die Standardabweichung vom Mittelwert visuell dar und veranschaulichen die Unterschiede in der Leistung der ausgewählten Zoos (z.B. übermäßige stressende Interaktion zwischen Besuchern und allen Tieren variierte bemerkenswert zwischen den verschiedenen Zoos, verglichen mit der Temperatur, welche überall angemessen war). Wenn die Anwesenheit eines Zustands oder Faktors nicht bestimmt werden konnte, wurden diese Daten nicht miteinbezogen.

Die Ergebnisse (Abb.19) zeigen, dass zwar zum Zeitpunkt der Untersuchung anscheinend die meisten Gehegen den Tieren eine ausreichende Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung boten, niedrigere Werte aber für folgende Bereiche protokolliert wurden: die Verfügbarkeit von angemessenen Einrichtungen, die dem Tier, bzw. den Tieren ermöglichen, sich auszuruhen (durchschnittlich 13% der zufällig ausgewählten Gehege stellten den Tieren keine angemessenen Einrichtungen zur Verfügung, um sich auszuruhen); eine Gruppenzusammensetzung, die den sozialen Bedürfnissen und der Tierart entspricht (durchschnittlich 16% der ausgewählten Gehege boten der Art nicht die angemessene soziale Struktur); Interaktionen mit den Besuchern (durchschnittlich 17% der Gehege setzten die Tiere möglicherweise übermäßigem Stress durch den direkten Zugang der Besucher zu den Tieren aus); und Bedingungen, welche das Wohlbefinden der gezeigten Tiere nicht beeinträchtigen (12% der Gehege stellten ein Risiko für das Wohlbefinden der Tiere dar).

BEURTEILUNG DES TIERWOHLS

Eine restriktive, eintönige und karge Haltung ist dafür verantwortlich, das Wohlergehen von Tieren zu beeinträchtigen (Mallapur *et al.*, 2002) und kann in manchen Fällen anormales Verhaltens hervorrufen. Haben diese Umstände zu neurotischen Zuständen geführt, sind diese selbst dann schwer rückgängig zu machen, wenn die Haltungsumwelt nachträglich bereichert wird (Mason & Rushen, 2006). Im Folgenden werden die Resultate der Untersuchung erläutert, inwieweit die Gehege in deutschen Zoos es den darin lebenden Tieren erlauben, ihr natürliches Verhalten zu zeigen. Die Ergebnisse wurden aufgelistet, die gravierendsten Probleme sind in der unten stehenden Grafik dargestellt.

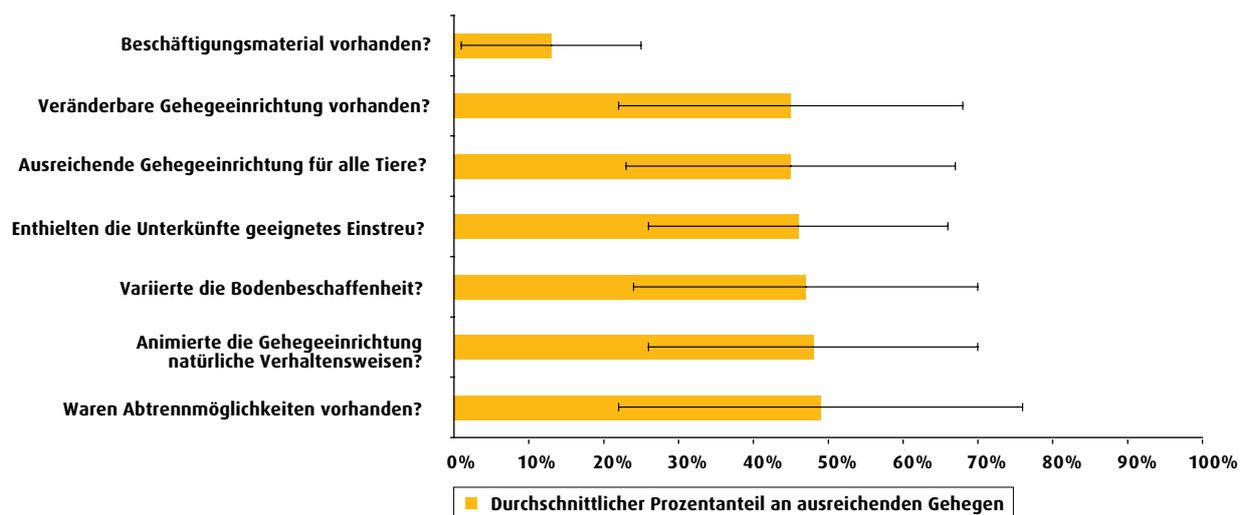


Abbildung 20 Umgebungs-Qualität der 703 zufällig ausgewählten Gehege in den 25 deutschen Zoos. Jede Spalte repräsentiert ein Kriterium, um die Eignung der Gehege für die Bedürfnisse der darin gehaltenen Tiere zu beurteilen. Fehlerbalken stellen die Standardabweichung vom Mittelwert visuell dar und veranschaulichen die Unterschiede in der Leistung der ausgewählten Zoos (z.B. übermäßige stressende Interaktion zwischen Besuchern und allen Tieren variierte bemerkenswert zwischen den verschiedenen Zoos, verglichen mit der Temperatur, welche überall angemessen war). Wenn die Anwesenheit eines Zustands oder Faktors nicht bestimmt werden konnte, wurden diese Daten nicht miteinbezogen.

Das Niveau des Tierwohls in 703 zufällig ausgewählten Gehegen in 25 Zoos wurde evaluiert (Abb.20). Die Resultate ergaben, dass die meisten Gehege die artspezifischen Bedürfnisse der gezeigten Tiere nicht angemessen befriedigen konnten. Vor allem fehlte es in vielen Gehegen an artspezifischen Anreicherungen der Haltungsumwelt (Enrichment), welches natürliches Verhalten animiert und konform der Anforderungen des Artikels 3 der Zoo-Richtlinie ist. In durchschnittlich 87% der Gehege fehlten jegliche Arten von Verhaltens- oder Beschäftigungsmaterialien, wie Spielzeug oder Futtermitteln; 55% der Gehege enthielten keine veränderbaren Einrichtungsgegenstände, welche allgemein als Methode anerkannt werden, um eine anregende Umwelt in Gefangenschaft zu gestalten; 54% der verfügbaren Schutzunterkünfte in den Gehegen enthielten kein geeignetes Einstreumaterial; 53% der Gehege enthielten kein variierendes Bodensubstrat; 52% der Gehege enthielten keine Einrichtung, die artspezifisches, natürliches Verhalten anregen würde; und 50% der Gehege hatten keine Vorrichtungen, um Tiere zu separieren oder aufzuteilen.

Weit verbreitete Problembereiche (bei denen der Prozentanteil der Gehege, die dies nicht erfüllen zwischen 49% und liegt)

- Durchschnittlich 49% der vorhandenen Rückzugsplätze konnten nicht alle Tiere gleichzeitig aufnehmen.
- Durchschnittlich 48% der Tiere hatten keinen Zugang zu mehreren Rückzugsmöglichkeiten.
- Durchschnittlich 48% der Gehege enthielten keine dauerhafte artspezifischen Einrichtungen.
- Durchschnittlich 41% der Schutzhütten konnten nicht alle Tiere zur gleichen Zeit aufnehmen.
- Durchschnittlich 39% der Gehege zeigten keine Umweltvariabilität.
- Durchschnittlich 36% der Schutzhütten konnten nicht vor extremen Wetterbedingungen schützen.
- Durchschnittlich 35% der Gehege enthielten keine Schutzhütten für die Tiere.
- Durchschnittlich 31% der Gehege boten die Nahrung nicht an mehreren Stellen an.

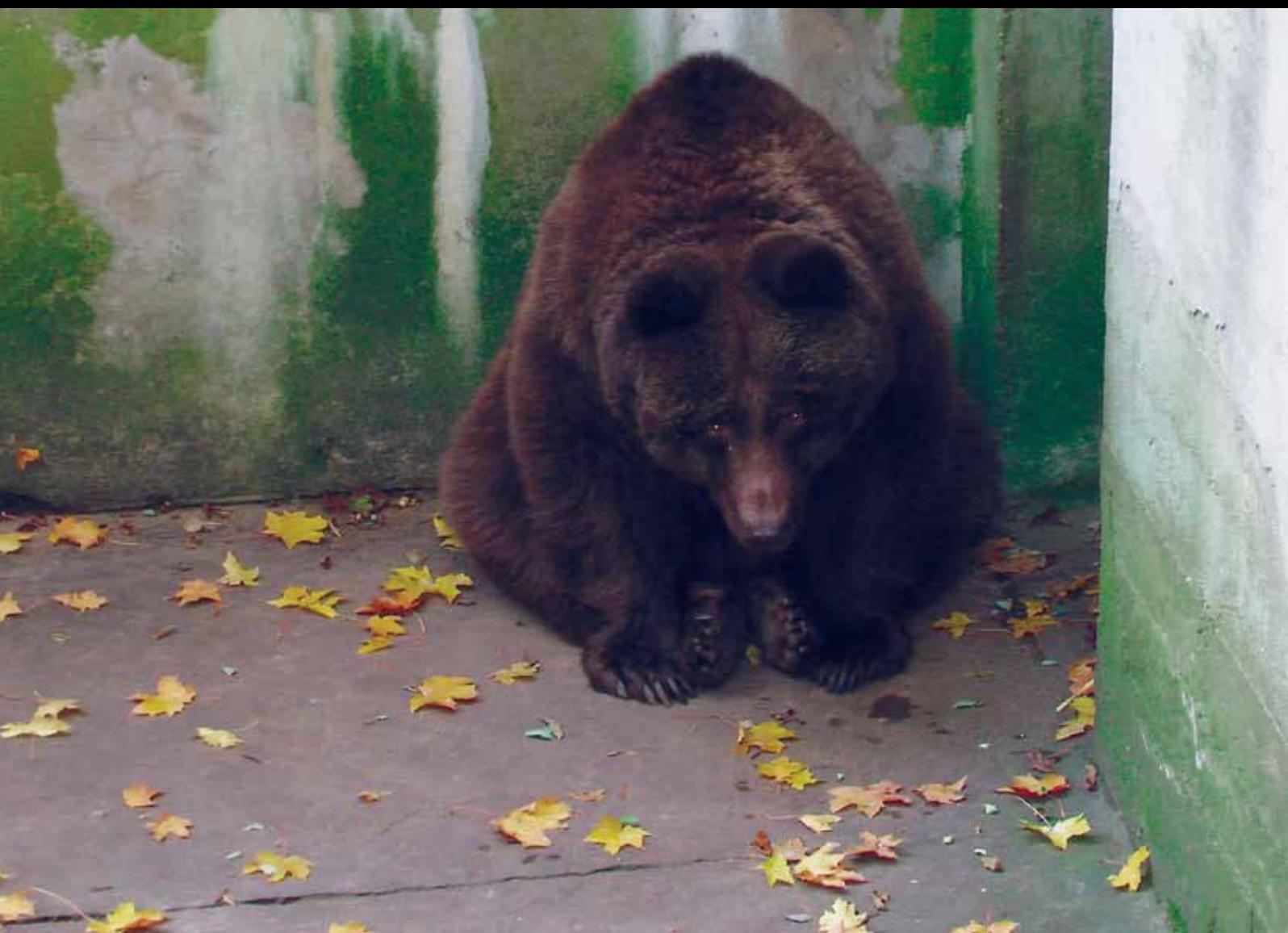
Weniger weit verbreitete Problembereiche (bei denen der Prozentanteil der Gehege, die dies nicht erfüllen unter 30% liegt)

- Durchschnittlich 20% der Tiere hatten keinen gleichzeitigen Zugang zu Futter und Wasser.
- Durchschnittlich 17% der Gehege boten kein Futter und/oder Wasser in hygienisch einwandfreiem Zustand an.
- Durchschnittlich 11 % der Gehege boten den einzelnen Tieren nicht genügend Raum , um einen entsprechenden Abstand von den anderen Tieren im Gehege zu halten, wenn nötig.

Die nach deutschem Recht artspezifischen Mindestanforderungen wurden ebenfalls als Teil dieser Untersuchung zur Gehegequalität und dem Tierwohl mit einbezogen. Die Bewertung der zufällig ausgewählten Gehege, bei den Arten für die Mindestanforderungen existieren, ergab, dass **durchschnittlich 31% der Gehege nicht die Mindestanforderungen erfüllen.**

Die Tierschutzverordnung der Schweiz von 2008 (APOS) wurde in dieser Untersuchung genutzt, um zu prüfen, ob die Gehege für die gehaltene Art geeignet sind. APOS wurde gewählt, da es eine unabhängige Zusammenstellung von anerkannten Standards aus einem Nicht-EU Land repräsentiert. Alle ausgewählten Gehege (aus Abschnitt D und E der Analyse) wurden anhand der Standards bewertet. Im Ergebnis **wurde ermittelt , dass durchschnittlich 54% der Gehege, welche Tiere zeigen die in der Tierschutzverordnung aufgeführt sind, nicht den Mindestanforderungen von APOS entsprechen.**

ZUSAMMENFASSUNG



SCHLUSSFOLGERUNG

Diese Erhebung untersuchte 25 Zoos in Deutschland. Von der Mehrheit ist bekannt, dass sie genehmigt sind, auch wenn dies nicht bestätigt werden konnte, da die zuständige Behörde weder über eine zentrale Datenbank der Zoos verfügt, noch sich über die tatsächliche Anzahl von Zoos in Deutschland im Klaren zu sein scheint. Es gibt Hinweise darauf, dass einige Zoos nicht genehmigt sind, aber der Betrieb trotzdem von manchen Bundesländern zugelassen wird. Die Anforderungen des Artikels 3 der Zoo-Richtlinie wurden richtig in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) übernommen, wobei die Anforderungen nicht die der Richtlinie übertreffen und keine weiteren Anleitungen und Interpretationshilfen gegeben werden. Die Genehmigung und Inspektion der Zoos ist Angelegenheit der Behörden der Bundesländer. Die Ergebnisse stellten Unstimmigkeiten in der Anwendung des Gesetzes fest, vor allem zwischen den verschiedenen Bundesländern; bei vielen Zoos wurde festgestellt, dass sie nicht den Anforderungen des BNatSchG genügen und in einigen Fällen genügten die Haltungsbedingungen nicht dem Tierschutzgesetz (TierSchG).

Die Schlussfolgerungen werden in sieben Bereiche unterteilt, um das Lesen zu erleichtern:

1. Umsetzung der Richtlinie

In Deutschland ist die Regulierung der Zoos durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt, welches seit der Föderalismusreform 2006 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit implementiert wird, aber auf Länderebene umgesetzt wird, normalerweise von der für den Naturschutz zuständigen Landesbehörde. Alle Zoos (gemäß Definition durch § 42(1) BNatSchG) müssen sich an die Anforderungen des § 42(2) und 42(3) BNatSchG halten, während alle zoologischen Einrichtungen, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere oder Tierarten, die Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erfüllen müssen.

Alle EU Mitgliedstaaten (25) mussten die Anforderungen der Zoo-Richtlinie (1999/22/EG) bis zum April 2005 umgesetzt und erfüllt haben. Die Umsetzung der Zoo-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip, und obwohl die Umsetzung von der Europäischen Kommission überwacht wird, ist es in der Verantwortung des Mitgliedstaates, alle Anforderungen der Richtlinie vollständig in das jeweilige nationale Recht zu übernehmen und anzuwenden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie 1999/22/EG, ungleich anderen EU Richtlinien, keine Anleitung oder Erläuterungen, weshalb die effektive Anwendung von der Interpretation und einer Anleitung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates abhängig ist. Die unterschiedliche Interpretation der Anforderungen, Definitionen, Genehmigungen und Kontrollen führten im Resultat zu Widersprüchen in der Anwendung unter den EU Mitgliedstaaten. Deutschland ist hierbei keine Ausnahme.

In Deutschland wurde das für die Zoos geltende Gesetz zunächst auf Länderebene umgesetzt und vollzogen, und dies führte zum Zeitpunkt der Einführung zu einer Verzögerung in der Anwendung der Anforderungen der Zoo-Richtlinie. Jedoch hat die Bundesregierung seit der Föderalismusreform die Kompetenz für die Umsetzung, obwohl die Genehmigung und Kontrolle der Zoos immer noch in der Verantwortlichkeit und im Ermessen der zuständigen Behörden der Länder oder auf kommunaler Ebene liegen. Weder auf Bundes- noch auf Länderebene wurden weitere Anleitungen eingeführt, außer den nicht-verpflichtenden Taxa-spezifischen Leitlinien, wodurch die Anforderungen für etwaige weitgehende Interpretationen offen bleiben.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen vermuten, dass dies zu Unstimmigkeiten in der Ausführung, möglicher falscher Genehmigungserteilung für zoologische Sammlungen laut § 43, im Gegensatz zu § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes, und in einigen Fällen zur Nichteinhaltung des BNatSchG geführt hat. Von den 16 Bundesländern, denen der Standardfragebogen zugesandt wurde, antworteten nur sechs, wobei zwei Länder offenlegten, dass mindestens sieben Zoos (laut Definition des § 42(1) BNatSchG) nicht genehmigt, aber in Betrieb sind (Sachsen, pers. Komm. 17.08.2010; Thüringen, pers. Komm. 10.09.2011). Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass diese Bundesländer eine Ausnahme bilden, und es ist somit wahrscheinlich, dass in allen Bundesländern diese Unsicherheit bezüglich der Verantwortlichkeiten nach dem BNatSchG besteht.

Während die Anforderungen der Zoo-Richtlinie auf Bundesebene umgesetzt wurden, scheinen das Fehlen von konkreten Vorgaben bezüglich der Umsetzung auf Landes- oder regionaler Ebene und Anleitungen, wie die Anforderungen umzusetzen sind, zu Widersprüchlichkeiten in der Anwendung und möglichen Verstößen gegen die Zoo-Richtlinie zu führen. Weitere Nachforschung durch die Europäische Kommission und das Bundesumweltministerium sind nötig, um die Anzahl an Einrichtungen, welche die Kriterien des § 42(1) des BNatSchG erfüllen, herauszufinden und um sicherzustellen, dass alle Bundesländer die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes effektiv anwenden und vollziehen. Besorgniserregend ist, dass die Gesamtzahl der genehmigten Zoos unbekannt ist und dass einige Zoos ohne Betriebsgenehmigung arbeiten.

Die Ausnahmeregelungen, welche in Deutschland in § 42(1) BNatSchG geregelt sind, setzen den Fokus auf die Anzahl der gehaltenen Tiere statt auf die gehaltenen Tierarten. Auch wenn Artikel 2 der Zoo-Richtlinie derartige Ausnahmen zulässt, gibt es Beispiele, wonach lokale Behörden Entscheidungen getroffen haben, welche evtl. die Anforderung, dass eine Ausnahme die Ziele der Richtlinie nicht gefährden darf, nicht vollkommen erfüllen. Es gibt Belege dafür, dass Genehmigungsbehörden Einrichtungen nicht so genehmigt haben, wie es die Zoo-Richtlinie vorschreibt. Ein mögliches Beispiel ist der nicht genehmigte, aber in Betrieb befindliche 'Berliner Bärenzwinger', der zwei Europäische Braunbären in einem Bärenzwinger in Berlin zeigt. *Ursus arctos* wird auf der europäischen Roten Liste der gefährdeten Arten der IUCN aufgeführt und während die Anforderungen des § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des Tierschutzgesetzes gelten, existieren keine Auflagen für diese Einrichtung, entweder Artenschutz zu betreiben oder die Öffentlichkeit über diese regional gefährdete Art aufzuklären.

Viele andere solcher Einrichtungen könnten in Deutschland existieren.

2. Unzureichender Vollzug

Von allen Zoos in Deutschland wurde verlangt, dass sie die Anforderungen des BNatSchG bis März 2005 und die der Zoo-Richtlinie bis April 2005 erfüllen. Nach April 2005 drohte jedem Zoo, der nicht entsprechend der Zoo-Richtlinie genehmigt war, die Schließung (§ 42(8) des BNatSchG; § 4.5 der Zoo-Richtlinie). Zookontrollen werden nach Ermessen des Bundeslandes oder der lokalen Behörden durchgeführt, und obwohl die Bundesregierung regelmäßige Kontrollen fordert, gibt es keine Festsetzung oder Hinweise, wie oft Inspektionen stattzufinden haben. Genehmigungen sind für undefinierte Zeiträume gültig, und es gibt keine einheitliche Kontrollprozedur, die eine einheitliche Anwendung in den Bundesländern sicherstellt.

Die Antworten der Länder auf den Standardfragebogen haben bestätigt, dass es ein gewisses Maß an Irritation auf Länderebene und lokaler Ebene hinsichtlich der Anforderungen für die Genehmigung nach dem BNatSchG gibt. Einige zoologische Einrichtungen scheinen unvorschriftsmäßig genehmigt worden zu sein, während andere nicht genehmigt sind. Diese Situation wird vermutlich durch das Fehlen von Handlungsvorgaben, unbefristete Genehmigungen und unterschiedliches Vorgehen bei der Genehmigung in den Bundesländern noch verschlimmert.

Die Ergebnisse legen nahe, dass kaum etwas darauf hindeutet, dass die Anforderung von Artikel 4 der Zoo-Richtlinie (Zoo-Inspektion) von den betreffenden Behörden regelmäßig und effektiv angewandt wird. Dies könnte erklären, warum insgesamt eine repräsentative Anzahl von Zoos in Deutschland nicht den Anforderungen des BNatSchG und des TierSchG genügen. Zusätzlich zu den nicht genehmigten zoologischen Einrichtungen, zeigen die Ergebnisse, dass deutsche Zoos nur einen minimalen Beitrag zur Erhaltung gefährdeter Arten leisten, nur begrenzt Aufklärung der Öffentlichkeit über die Erhaltung der Artenvielfalt betreiben, oft Tiere für zirkusähnlichen Shows oder Besucherkontakte nutzen, die einen geringen pädagogischen oder umweltschützerischen Wert haben; und in vielen Fällen Tiere unter Bedingungen halten die nicht den artspezifischen Bedürfnissen entsprechen. Diese Ergebnisse stellen zweifellos die Qualität, Regelmäßigkeit und Vergleichbarkeit der Zoo-Inspektionen in Frage und lässt Zweifel an der effektiven Nutzung der verfügbaren Strafen bei Feststellung von Verstößen aufkommen.

Die Europäische Kommission und das Bundesumweltministerium sollten den Vollzug und das Maß der Erfüllung von Artikel 4

und 8 der Zoo-Richtlinie durch die Länder und lokalen Behörden überprüfen, um deren effektive Anwendung sicherzustellen, so dass alle Zoos (nach Definition) genehmigt sind und den Anforderungen des BNatSchG und des TierSchG entsprechen.

3. Vermeidung von Tierausrüchen

Es gibt zwei anerkannte Barrieren, um das Entweichen von im Zoo gehaltenen Tieren in die natürliche Umwelt zu verhindern. Die Gehegeumzäunung, welche das Entweichen eines Tieres aus seinem Gehege verhindert, und die Einfriedung des Zoos, welcher ein ausgebrochenes Tier daran hindert, das Zoo-Gelände zu verlassen. Beide Barrieren sollten sicher und von angemessener Höhe und Beschaffenheit sein, um die Tiere zurückzuhalten.

Die Gefahr, die ein entflohenes, nicht-einheimisches, potenziell gefährliches Tier für die natürliche Umwelt oder die einheimischen Arten darstellen könnte, wird nur unvollständig durch das BNatSchG berücksichtigt. Zoos sind dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um das Eindringen von heimischen Tieren in den Zoo zu verhindern, sowie solche Maßnahmen, die nicht-einheimische Tiere daran hindern, das Zoo-Gelände zu verlassen. Jedoch wird nicht auf die Risiken hingewiesen, welche beide auf die Tiergesundheit, den ökologischen Einfluss oder auf die öffentliche Sicherheit haben könnten.

Die Ergebnisse legen nahe, dass die Zoos keine gemeinsamen Anstrengungen unternehmen, um sowohl die Invasion von heimischen Tieren in die Tiergehege als auch das Entweichen von wilden, nicht-einheimischen Tieren aus dem Zoo zu verhindern. Darauf weisen zusätzlich die jüngsten Ausbrüche von wilden Tieren aus zahlreichen deutschen Zoos, mangelhaften Außenumzäunungen, wie sie in zwei der 25 Zoos beobachtet wurden, und den regelmäßig zu beobachtenden einheimischen Wildtieren in Tiergehegen für nicht-einheimische Tierarten hin. Es ist anzunehmen, dass die verantwortlichen Zoo-Betreiber nicht regelmäßig die Sicherheit der Gehegezäune und Umfriedungen kontrollieren.

Trotz des Entweichens von potenziell gefährlichen Tieren aus Zoos, sowie dem Nachweis, dass Zoos anerkanntermaßen Wege für die Einführung von invasiven fremden Arten sein können (IAS) (Fábregas et al., 2010), scheinen die zuständigen Behörden sowie die Zoo-Betreiber in Deutschland keine intensiven Anstrengungen zu unternehmen, um das Entweichen von Tieren zu verhindern und so das Risiko von invasiven Arten für die Umwelt und die Möglichkeit der Krankheitsübertragung zu reduzieren. Vielleicht ist dies ein weiterer Hinweis darauf, dass es den Zoo-Inspektionen an der nötigen Regelmäßigkeit, Strenge und Qualität mangelt, um die effektive Durchsetzung des Gesetzes sicherzustellen.

4. Öffentlichkeit wird dem Risiko von Verletzungen und Krankheiten ausgesetzt

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält keinen Hinweis darauf, noch enthält es spezifische Anforderungen, um die Gesundheit und die Sicherheit der Besucher (oder der Zoomitarbeiter) vor entweder einem potenziellen physischen Schaden oder einer Krankheitsübertragung zu schützen, welche die Folgen des geplanten oder spontanen Kontaktes mit Tieren sein könnten. Nahezu alle zufällig ausgewählten Zoos in dieser Untersuchung ermutigten die Besucher zum Kontakt mit Tieren, domestizierten als auch wilden Tieren, von denen viele potenziell gefährlich sind oder als Träger von potenziell schädlichen Krankheiten bekannt sind. Die Besucher wurden nicht über diese potenziellen Risiken aufgeklärt; nur wenige Gehege, in denen Wildtiere ausgestellt wurden, zeigten Warnschilder und nach beaufsichtigten Tierkontakten wurden die Teilnehmer nicht dazu aufgefordert, ihre Hände zu waschen.

Ob wild gefangen oder in Gefangenschaft großgezogen, wilde Tiere sind potenziell gefährlich, dennoch wurden die Besucher offen dazu animiert, diese Tiere zu füttern oder direkten Kontakt mit gefährlichen Tieren der Kategorie 1 (SMZP) zu haben (z.B. Przewalskipferd (*Equus przewalski*), Rotes Känguruh (*Macropus rufus*), Afrikanischer Elefant (*Loxodonta africana*)), Gepard (*Acinonyx jubatus*) und Greifvögel). Darüber hinaus bedeutet die Tatsache, dass viele Gehege ungünstig angelegt oder in einem reparaturbedürftigen Zustand waren oder nicht über Besucherbarrieren verfügten, dass es den Besuchern möglich ist, potenziell gefährliche Tiere anzufassen. Dieses Risiko wurde noch durch die Verfügbarkeit von Futter verstärkt.

Trotz der dokumentierten Berichte über Zwischenfälle, bei denen Zoobesucher oder Zoomitarbeiter durch Tierangriffe verletzt wurden (European Elephant Group); über unsichere Gehege und begrenzte Beschilderungen (RP-online Zeitung vom 20.08.2010; Hamburger Morgenpost vom 04.08.2006), über das Eindringen von Besuchern in Tiergehege und Fälle, bei denen Besucher in Durchgangs-Gehegen von Tieren angegriffen wurden (z.B. in dem neuen Durchgangs-Gehege mit Totenkopffächchen im Leipziger Zoo, in dem Berichten zufolge 160 Angriffe auf Besucher innerhalb von 6 Monaten stattfanden (Bild, 30.11.2011)), versäumen es die zuständigen Behörden und Zoos noch immer, ihre Besucher über die möglichen Risiken zu informieren und Tierkontakte zu reduzieren. Seit 1980 wurden 51 Menschen in Europa und Nord Amerika durch Elefanten in Zoos getötet und 100 schwer verletzt (European Elephant Group).

Solange deutsche Zoos fortfahren, ihren Besuchern die Möglichkeit zu geben, potenziell gefährliche Tiere zu streicheln, zu füttern, zu halten oder auf ihnen zu reiten, ist es unwahrscheinlich, dass die Öffentlichkeit darüber nachdenkt, welche Risiken solche Handlungen bergen können. Zoos, welche ihre Tiere in dieser Weise präsentieren, setzen nicht nur ihre Besucher unwissentlich einer Gefahr aus, sondern versäumen es auch die Öffentlichkeit über die natürlichen Eigenschaften dieser Arten zu informieren (z.B. Geparden an der Leine, Elefanten mit Sätteln und Greifvögel an einem Bein auf Pfosten angebunden). Dies entspricht nicht den Anforderungen des § 42(3)6 des BNatSchG oder Artikel 3 der Zoo-Richtlinie.

Direkter Mensch-Tier-Kontakt kann Krankheiten zur Folge haben; vor allem Wirbeltierarten können einige gefährliche Krankheiten auf Menschen übertragen (und umgekehrt), bekannt als *Zoonosen*. Tiere, vor allem Wildtiere, werden als die Quelle von > 70% von allen aufkommenden Infektionen angesehen (Kuiken *et al.*, 2005). Zum Beispiel können sowohl Reptilien als auch Vögel *Salmonellen* übertragen (Webseite des Zentrums für Krankheitskontrolle und Prävention; Mermin *et al.*, 2004) und Primaten, welche biologisch und physiologisch dem Menschen ähnlich sind, können virale, bakterielle, parasitäre und Pilz- Erkrankungen übertragen, wie etwa Tuberkulose, Klebsiellen, Pockenviren und Herpes-B-Viren (manche davon sind für Menschen tödlich) (Soulsbury *et al.*, 2009). Das Risiko einer Infektion ist somit für Menschen, die solche Tiere halten oder streicheln, höchst wahrscheinlich (Warwick *et al.*, 2009). Die Besucher hatten geplanten oder ungeplanten Kontakt mit solchen Tieren in 22 der untersuchten 25 Zoos. Das Risiko der Krankheitsübertragung, vor allem von Zoonosen, wird oftmals übersehen.

Die Besucher in deutschen Zoos werden dem Risiko von sowohl physischen Verletzungen als auch von Krankheitsübertragungen ausgesetzt. Das Gesetz scheint keine ausreichenden präventiven Maßnahmen zu treffen, um die Besucher vor potenziellen Gefahren zu schützen, und von den Zoos sollte gefordert werden, erheblich mehr Verantwortung für die Sicherheit der Besucher und natürlich auch für das Wohlbefinden ihrer Tiere zu übernehmen. Zum Schutz des Wohlergehens der Besucher sollte der direkte Kontakt mit Tieren, vor allem der in Kategorie 1 gelisteten, gefährlichen Tiere (SMZP) und solcher, die für die Übertragung von Zoonosen bekannt sind, verboten werden.

5. Schwache Bilanz für den Artenschutz

Die Zoo-Richtlinie fordert alle Zoos in der Europäischen Gemeinschaft dazu auf, an der Erhaltung der Artenvielfalt entsprechend der Gemeinschaftsverpflichtung teilzunehmen und Maßnahmen zur *ex situ* Erhaltung zu übernehmen laut Artikel 9 des Biodiversitätsabkommens (1992) (CBD Webseite). Diese Anforderung wird durch das BNatSchG erfüllt, welches Zoos (gemäß Definition) dazu verpflichtet, an einem oder mehreren der folgenden Punkte teilzunehmen:

- Forschungen, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austausches von Informationen über die Arterhaltung, oder
- der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlung von Arten in ihren natürlichen Biotopen oder
- der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 42 BNatSchG).

Die Ergebnisse dieser Studie deuten darauf hin, dass Zoos ihre Verpflichtung für die Erhaltung der Biodiversität sehr

unterschiedlich wahrnehmen. Insgesamt jedoch leisten deutsche Zoos keinen entscheidenden Beitrag, wie es zu erwarten und zu wünschen wäre. Die Untersuchung überprüfte die drei Optionen:

Ex situ Artenschutz für national und international gefährdete Arten

Insgesamt leisten **Zoos in Deutschland keinen signifikanten Beitrag zum Schutz von international gefährdeten Arten**. Die Mehrheit der gehaltenen Arten in den 25 Zoos haben kaum oder gar keine Priorität für den Artenschutz, denn nur 14,92% der beobachteten Arten (n=239) gelten als global gefährdet, und speziell sind nur 2% der beobachteten Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten™ der IUCN als 'vom Aussterben bedroht' kategorisiert. Hierbei handelt es sich überwiegend um Säugetierarten, bedrohte Fischarten (8%) und Amphibien (2%) bilden eine Minderheit, obwohl es mehr bedrohte Amphibien als Säugetiere gibt (Rote Liste der gefährdeten Arten™ der IUCN). In denen zur EAZA gehörigen Zoos wurde der höchste Anteil an bedrohten Arten gehalten (durchschnittlich 17,2% der insgesamt beobachteten Arten), verglichen mit den nicht zu EAZA gehörigen Zoos (durchschnittlich 9%).

Von den 239 gefährdeten Arten, die unter den insgesamt 1601 in den 25 Zoos beobachteten Arten identifiziert wurden, sind 5 Arten (2%) (Wisent *Bison bonasus*, Eisbär *Ursus maritimus*, Sterlet *Acipenser ruthenus*, Europäischer Aal *Anguilla anguilla* und Karpfen *Cyprinus carpio*) auch auf der Europäischen Roten Liste der IUCN (gilt für Säugetiere, Reptilien, Fische, Amphibien und Wirbellose) als bedroht aufgeführt, und 93 Vogelarten werden in der BirdLife International Status Bewertung für die Vögel in der Europäischen Union (BirdLife International) als *gesichert, dezimiert, örtlich begrenzt, selten, rückläufig oder bedroht gelistet* (insgesamt 15% der Gesamtzahl der beobachteten Vogelarten). Ähnliche Bedenken müssen geäußert werden hinsichtlich der Anstrengungen, welche deutsche Zoos unternehmen, um national bedrohte Arten zu schützen (**Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands**). In den 25 Zoos (mit 1601 Arten) wurden nur 96 Arten (6%) beobachtet, die auf der Deutschen Roten Liste aufgeführt sind.

Im Gegensatz zu anderen EU Mitgliedsstaaten, gibt es für deutsche Zoos keine speziellen Auflage bedrohte Arten zu halten und zu züchten. Davon ausgehend, dass bedrohten Arten eine höhere Priorität zukommen sollte als nicht bedrohten Arten, leisten die **deutschen Zoos, die hier untersucht wurden, nur einen minimalen Beitrag zum Schutz von bedrohten europäischen und einheimischen Arten. Darüber hinaus enthielten die in den 25 Zoos untersuchten Hinweisschilder zu 79% keine Informationen über den Gefährdungstatus der Art.**

Die Zucht in Gefangenschaft ist eine der drei möglichen Anforderungen des BNatSchG. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass von den 239 global gefährdeten Tierarten in den 25 Zoos nur 30% als in ein Europäisches Erhaltungszuchtprogramm eingebunden identifiziert werden konnten. Nur die zehn Zoos, welche Mitglied in der EAZA sind, scheinen an einem oder mehreren Erhaltungszuchtprogrammen teilzunehmen, wenngleich die Zoos einzeln betrachtet nicht an so vielen Erhaltungszuchtprogrammen teilnehmen, wie es zu erwarten gewesen wäre.

Alles in allem ist nur eine geringe Anzahl der in deutschen Zoos gehaltenen Arten in ex situ Artenschutz und Europäische Erhaltungszuchtprogramme eingebunden. Darüber hinaus sammelten sieben der 25 Zoos Gelder für in situ Schutzprogramme oder waren an Auswilderungsprogrammen beteiligt. Insgesamt wurden aus diesen Zoos Berichten zufolge 11 Arten ausgewildert (auch wenn nicht bekannt ist, ob diese Auswilderungen langfristig erfolgreich waren). Die Mehrheit der Zoos in dieser Untersuchung nahm nicht an Gefangenschafts-Zuchtprogrammen teil. In zwei Zoos wurden domestizierte Tiere den Besuchern zum Kauf angeboten. Der Kleinzoo Vida schien ausgestopfte Tiere von CITES-gelisteten Arten öffentlich zu verkaufen, während das Schauaquarium Bördezoo Oschersleben CITES-gelistete Arten über eine angeschlossene Website verkaufte. Diese Vorgehensweise stellt in Frage, ob diese Zoos ihrer Verantwortung für ihre Verpflichtungen gegenüber dem Artenschutz und der langfristigen Sorgfaltspflicht für ihre Tiere gerecht werden.

Wissenschaftliche Forschung und Informationsaustausch

Die Ergebnisse einer internetbasierten Literaturrecherche ergaben, dass 13 der 25 Zoos wissenschaftliche Forschungsergebnisse veröffentlicht haben. Von diesen Zoos scheinen acht Forschungen betrieben zu haben, die dem

Artenschutz von Nutzen sein können. Zehn der 25 Zoos sind Mitglieder der EAZA und es ist anzunehmen, dass sie an einer jährlichen Konferenz und zahlreichen spezialisierten Ausschüssen teilnehmen. Daher ist es wahrscheinlich, dass diese Zoos eher Informationen austauschen, die zum Schutz bedrohter Arten beitragen (EAZA Webseite), wengleich es nicht möglich war, den Beitrag dieser deutschen Zoos insgesamt oder jedes einzelnen in der EAZA zu evaluieren.

Während die EAZA Mitgliedzoos scheinbar durch die Erfüllung von einer oder mehrerer der Anforderungen des § 42(3)7 BNatSchG einen größeren Beitrag zum Artenschutz leisten, scheinen sich insgesamt jedoch mehr als die Hälfte der repräsentativ untersuchten Zoos nicht an die Anforderungen zu halten. Die Ergebnisse lassen vermuten, dass solche Aktivitäten eher dem Ermessen der Zoo-Betreiber überlassen bleiben, als aktiv durch die zuständigen Behörden durchgesetzt zu werden. Dies ist vielleicht ein weiterer Beweis dafür, dass es den Zoo-Inspektionen an Regelmäßigkeit, Strenge und Qualität fehlt, um die effektive Durchsetzung des Gesetzes zu sichern. Es wird empfohlen, dass das Bundesumweltministerium sich einen Überblick über alle Artenschutzaktivitäten in den deutschen Zoos verschafft und spezifische 'Ziele für den Artenschutz' in Zoos im BNatSchG festlegt, zusammen mit einem andauernden Evaluierungsprozess zur Beurteilung der Erfolge solcher Aktivitäten.

6. Geringer pädagogischer Wert

Zusätzlich zu der Verpflichtung, Artenschutz zu betreiben, wird von den Zoos in der EU gefordert, Aufklärung der Öffentlichkeit zu leisten und das Bewusstsein für den Schutz der Artenvielfalt zu fördern. Dies soll insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen über die ausgestellten Arten und deren natürliche Biotope geschehen (Artikel 3 der Zoo-Richtlinie). § 42(3)6 des BNatSchG übernimmt diese Vorgabe, stellt aber keine weiteren Anforderungen oder Erklärungen für die Zoo-Inspektoren oder die Zoo-Betreiber zur Verfügung.

18 der ausgewählten 25 Zoos scheinen sich bis zu einem gewissen Maß an pädagogischen Aktivitäten zu beteiligen. Diese beinhalteten Führungen, Vorträge zu einzelnen Tierarten und Lehrveranstaltungen für besuchende Schulklassen. Neun der Zoos hatten ein spezielles Bildungszentrum. Bildungsmaterialien variierten ebenfalls signifikant. Während der Hauptteil korrekte Fakten enthielt, fehlten Hinweise auf den Artenschutz zumeist völlig. Nicht alle Tierhaltungen waren mit den vorgeschriebenen Informationen ausgestattet: an 20% der gezeigten Tierhaltungen in den 25 Zoos fehlte die Beschilderung, und in manchen Zoos fehlte die Beschilderung bei mehr als der Hälfte der Tierhaltungen. Wo die Tierart-Informationstafeln in den 25 Zoos vorhanden waren, wurde die wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart bei 30% nicht oder nicht richtig genannt; 42% der Schilder gaben keine Hinweise auf das natürliche Biotop der Tiere (wie es in § 42(3)6 BNatSchG verlangt wird) und die Mehrzahl gab keinen Hinweis auf den Schutzstatus der Tiere wieder (wie es nach § 42(3)6 BNatSchG zu erwarten wäre). **Diese Ergebnisse deuten auf eine inkonsequente Befolgung der spezifischen Anforderungen hin, was erneut Zweifel aufkommen lässt an der Regelmäßigkeit, Beschaffenheit und Qualität der Zoo-Inspektionen, welche eine Einhaltung des § 42(3)6 sicherstellen sollen.**

Andere 'Bildungsprogramme', welche von genehmigten Zoos betrieben wurden, beinhalteten eine Reihe von Tiervorführungen und eine Vielfalt an Interaktionen mit Tieren (inklusive Geparden streicheln und Souvenirfotos mit unterschiedlichen Tieren). Viele dieser Aktivitäten wurden sowohl als Unterhaltung als auch als pädagogische Erfahrung beworben, welche die 'Achtung vor Tieren' demonstrieren soll. Allerdings schien die Mehrheit nicht nur das unnatürliche, aber verständliche Verlangen der Besucher nach der Begegnung mit wilden Tieren auszunutzen, sondern auch die Tiere selbst. Die Beobachtung von Delfinen, Seelöwen, Papageien und Schimpansen, wie sie musikuntermalte Zirkustricks, Kunststücke und sketchartige Vorführungen geben müssen, sorgt für ein verzerrtes Bild vom natürlichen Verhalten der Tiere, was zur Folge hat, dass die Besucher noch weniger über die natürlichen Verhaltensattribute der Tiere lernen (Frohoff, 2004; Barney *et al.*, 2005; Curtin & Wilkes, 2007; WDCS, 2011).

Sechs der 25 Zoos benutzten einige ihrer Tiere in Vorführungen, bei denen nur minimale Informationen über die natürlichen Eigenschaften der Tierarten vermittelt wurden. In Anerkennung des § 42(3)6 des BNatSchG, welcher an die Zoos die Anforderung stellt, Informationen über die ausgestellten Arten bereitzustellen und das Bewusstsein der

Öffentlichkeit in Bezug auf den Artenschutz zu fördern, ist es unverständlich, warum Vorführungen, bei denen von Tieren unnatürliches, anthropomorphes Verhalten verlangt wird, erlaubt sind. Insbesondere die Schimpansenshow (*Pan troglodytes*) im Schwaben Park, in der die Tiere Kleidung tragen und vermenschlichtes Verhalten zeigen müssen, während sie für die Dauer der Vorstellung angebunden sind, ist nicht nur missbräuchlich und respektlos gegenüber den Tieren und trivialisiert eine 'vom Aussterben bedrohte' Tierart, sondern ist auch ohne relevanten oder sinnvollen pädagogischen Wert. Von den 10 EAZA Mitgliedszoos zeigten zwei (Zoo Duisburg, Zoo Krefeld) solche Tiervorführungen, was nicht mit der Politik der EAZA vereinbar scheint. Vorstellungen und Aktivitäten, welche Tiere in unnatürlichen Situationen zeigen, wozu auch das Streicheln von Geparden im Tierpark Ströhen zu rechnen ist, scheinen die Anforderungen von § 42(3)6 des BNatSchG zu verletzen und sollten verboten werden.

Deutsche Zoos sollten die Qualität ihrer Öffentlichkeitsbildung über die natürlichen Eigenschaften von Wildtieren verbessern. Dies sollte in einer Weise geschehen, die nicht das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt. Zusätzliche, detaillierte Richtlinien werden benötigt und würden eine gute fachliche Praxis fördern, welche als grundlegende Anforderung eine vernünftige Beschilderung aller Tiergehege beinhalten sollte, wie es von der Zoo-Richtlinie verlangt wird.

Bis heute scheint keine der zuständige Behörden eine unabhängige Untersuchung unternommen zu haben, in der die Qualität der pädagogischen Aktivitäten der Zoos geprüft wurde, um herauszufinden, ob Zoos bereits qualitative Bildung liefern oder dazu in der Lage sind und so ihrer Rolle als Pädagogen gerecht werden.

7. Unangemessene Lebensbedingungen für Tiere

Die Untersuchung der Zoo-Gehege in Deutschland identifizierte eine weite Bandbreite an Haltungsbedingungen in den 25 Zoos. Die größeren Zoos, meist Mitglieder der EAZA, boten ihren Tiere allgemein angemesseneren Haltungsbedingungen, verglichen mit kleineren Zoos, die keine Mitglieder sind. Jedoch konnte die Qualität der Ausstattung in den untersuchten Gehegen den Tieren oft kein geeignetes Umfeld bieten, so dass das natürliche Verhalten eingeschränkt oder verhindert wurde und Tiere potenziellen Gefahren und Stress ausgesetzt wurden. Besonders beunruhigend ist:

- Viele Arten mit großem Bewegungsdrang wurden in kleinen Gehegen gehalten, die ihre räumlichen Bedürfnisse nicht erfüllen ;
- Arten, welche geeignete Einrichtungen zum Klettern, Baden, Tauchen oder Fliegen brauchen, oder ein angemessenes Substrat zum Graben oder Scharren benötigen, wurden oftmals unter Bedingungen gehalten, in denen solch natürliches Verhalten beeinträchtigt oder verhindert wurde;
- Kупierte (= flugunfähig gemachte) Vögel wurden beobachtet, obwohl dieser Eingriff seit 1998 verboten ist;
- Schutzhütten für die Tiere, um sich auszuruhen und zurückzuziehen, fehlten manchmal; Zahlreiche Gehege waren frei von Einrichtungen, Vorrichtungen und Materialien, die den Arten erlauben würden, ihr natürliches Verhalten zu zeigen und auszuleben;
- Schlechte Hygienebedingungen, vor allem in Bezug auf sauberes Trinkwasser, wurden vorgefunden, was die potenzielle Anhäufung von schädlichen Erregern zur Folge haben kann; und
- Oft gab es keine Kontrolle darüber, welche Tierarten gefüttert wurden, in welcher Menge und mit welcher Art Futter, was schwerwiegende Folgen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere haben kann.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Haltung von Tieren über eine längere Zeit unter strukturarmen, engen Gefangenschaftsbedingungen nicht nur deren körperliche, sondern auch die geistigen Gesundheit und ihr allgemeines Wohlbefinden gefährden kann. Bedingungen, die nicht die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere erfüllen, können zu Verhaltensstörungen, Krankheiten und früher Sterblichkeit führen. Deshalb müssen Zoos versuchen, ihren Tieren angemessene Lebensräume und soziale Kontaktmöglichkeiten zu schaffen, um die Bewegung und das natürliche Verhalten anzuregen.

Der Schutz des Wohlbefindens der Tiere wird durch das Tierschutzgesetz (TierSchG) verpflichtend von allen Personen gefordert, welche Tiere halten, und entscheidend ist dabei, die Tiere unter geeigneten Lebensbedingungen zu halten. Das gleiche gilt nach dem Tierschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz für Zoos, wobei tierartspezifische Leitlinien und Gutachten vom BMELV zur Verfügung stehen.

Abbildung 21

Tierpark Bad Kösen

In fünf der ausgewählten Zoos wurden Kaninchen in ähnlichen Haltungsbedingungen beobachtet. Diese Tiere waren nicht in der Lage ihr ganzes natürliches Verhalten zu zeigen.



Alles in allem scheinen die Zoos in Deutschland nicht ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen. Beispielsweise konnte festgestellt werden, dass viele Tiere dem unkontrollierten Fütterungsverhalten der Besucher ausgesetzt waren. Besonders die Tatsache, dass Besucher Wildtiere unüberwacht füttern dürfen, ohne Kontrolle darüber, welche Tierart gefüttert wird, in welcher Menge oder mit welcher Art von Futter, könnte schwerwiegende Folgen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere haben. Diese Praktiken haben in einige Fällen das Verhalten einiger Wildtiere verändert, welche bspw. dabei beobachtet wurden, wie sie um Futter 'bettelten' (Tierpark Hagenbeck). Überraschenderweise konnten weder im Tierschutzgesetz noch im Bundesnaturschutzgesetz eine Empfehlung gefunden werden, die das Füttern von Wildtieren durch die Besucher reguliert, außer der Forderung, dass Tiere angemessen ernährt werden müssen. Des Weiteren fehlte in der Mehrzahl, der 703 zufällig ausgewählten Gehege eine komplexe Umgebungsgestaltung und artspezifische Gehege-Einrichtungen. Die Ergebnisse zeigen, dass bei den Arten für die Mindestanforderungen existieren, insgesamt 31% dieser Gehege die Forderungen der vom BMELV veröffentlichten Gutachten und Leitlinien nicht erfüllen und 46% nicht die Forderungen der Schweizer Tierschutzverordnung (APOS, 2008) erfüllen konnten, um den Tierarten ihre räumlichen, biologischen und verhaltenstechnische Bedürfnisse sicherzustellen.



Abbildung 22

Schwaben Park

Ein Schimpanse bettelt eindeutig um Futter, was darauf hindeutet, dass es bei den Besuchern allgemein üblich ist die Tiere zu füttern, trotz der Forderung die Tiere nicht zu füttern. Unkontrolliertes Füttern kann die Tiere ernsthaft gefährden.

Diese Studie beinhaltete auch die Untersuchung von 10 EAZA Mitgliedzoos (Tierpark Chemnitz, Zoo Krefeld, Zoo Duisburg, Zoo Halle, Zoo Leipzig, Tierpark Hagenbeck Hamburg, Tierpark Berlin, Zoo Neuwied, Tierpark Neumünster, Zoo Hoyerswerda).

Von allen Mitgliedern der EAZA (n=264 in der EU) wird erwartet, dass sie die Mindestanforderungen der EAZA in Bezug auf die Unterbringung und Pflege von Tieren in Zoos und Aquarien (2008) erfüllen; dies schließt meist höhere Standards in Bezug auf die Tierpflege und das Management, welche über die nationalen rechtlichen Forderungen

hinausgehen ein. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen jedoch, dass viele EAZA Zoos innerhalb dieser Stichprobe scheinbar nicht alle Anforderungen der EAZA Standards erfüllen, was die Frage aufwirft, ob alle EAZA Mitglieder den Forderungen ihrer eigenen Organisation entsprechen und ob sie regelmäßig kontrolliert werden, um die Einhaltung sicherzustellen. Jüngste Enthüllungen zeigen, dass viele der EAZA Mitgliedzoos nicht die für Mitglieder festgelegten Standards einhalten, was Zweifel an der beanspruchten Glaubwürdigkeit und den Qualität der EAZA als Mitgliedsorganisation aufkommen lässt.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Einbeziehung von abwechslungsreichem Environmental Enrichment wesentlich ist für die Reduzierung der negativen Auswirkungen für Tiere in Gefangenschaft (Pruetz & Bloomsmith, 1992; Crockett *et al.*, 1989; Jordan, 2005). Ohne solche Stimulation ist es wahrscheinlich, dass Tiere stereotype Verhaltensstörungen entwickeln, welche als Indikator für schlechtes Tierwohlbefinden anerkannt sind (Mason & Rushen, 2006). Ebenso kann ein beengtes und vorhersehbares Umfeld in Gefangenschaft zu Fettleibigkeit und muskulärer Atrophie führen, was wiederum zu Einschränkungen des Wohlbefindens mit sekundären Gesundheitsschädigungen führen kann (Fowler & Mikota, 2006; Harris *et al.*, 2008).

Während der Zoo-Besuche konnte eine Reihe von Tieren dabei beobachtet werden, wie sie abnormale Verhaltensweisen zeigten, welche oft im Zusammenhang mit einem schlechten Haltungsumfeld gesehen werden. Des Weiteren schienen zahlreiche Tiere unter Krankheiten, Stress oder Erschöpfungszuständen zu leiden, was gleichfalls durch unangemessene Haltungsbedingungen oder schlechtes Management bedingt sein kann.

Besorgniserregend ist die offensichtliche Benutzung von einer Vielzahl von Tierarten für Vorführungszwecke und Streichelstunden für die Besucher in zahlreichen der untersuchten Zoos. Auch wenn keine Hinweise die Annahme für einen physischen Missbrauch dieser Tieren rechtfertigen, so scheinen solche Aktivitäten nicht vereinbar mit dem Tierschutzgesetz oder dem BNatSchG, hinsichtlich der angemessenen Versorgung der Tiere. **Es wird empfohlen, dass die Veterinärbehörden solche Aktivitäten überprüfen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden Vorschriften erarbeiten, um Vorführungen mit Tieren zu verbieten, wenn dabei die Tiere in unnatürlicher Art oder Bewegung gezeigt werden.**

Die grundlegenden Prinzipien des TierSchG und des BNatSchG in Bezug auf die Befriedigung der elementaren Bedürfnisse für Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres werden oftmals nicht eingehalten, und ohne die effektive Durchsetzung der bestehenden Gesetze in allen deutschen Zoos wird jeder Versuch, die Tierhaltung in einem angemessenen Umfeld einzufordern, ernsthaft in Frage gestellt. § 42 (7) des BNatSchG besagt, dass jeder Zoo, der nicht in der Lage ist, die Anforderungen zu erfüllen und die Tiere angemessen zu versorgen, entweder zeitweilig (bis die Forderungen erfüllt sind) oder permanent ganz oder teilweise zu schließen und die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen ist.

Das Gesamtergebnis dieser Untersuchung stellt erneut die Regelmäßigkeit, Genauigkeit und Qualität der Zoo-Inspektionen und die Kompetenz der zuständigen Landesbehörden dahin gehend in Frage, ob sie die Forderungen des BNatSchG und der Zoo-Richtlinie entsprechend anwenden. **Es wird empfohlen, dass die Veterinärbehörden und die zuständigen Landesbehörden die Mindestanforderungen an die Tierhaltung in allen deutschen Zoos überprüfen und eindeutige und umfassende Richtlinien und weiterführende Schulungen anbieten, so wie es erforderlich ist.**

QUELLENVERZEICHNIS

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist („TierSchG“)
- Barney, E.C., Mintzes, J.J. and Yen, C.F. (2005). Assessing knowledge, attitudes and behaviour toward charismatic megafauna: the case of dolphins. *The Journal of Environmental Education* 36(2): 41-55
- Berlin Tierpark (2010);
www.tierpark-berlin.de (letzter Zugriff 12. Mai 2012)
- Bildzeitung (30.11.2011),
www.bild.de/regional/leipzig/primaten/beiss-alarm-auf-der-affeninsel-21284774.bild.html (letzter Zugriff 15. Januar 2012)
- BirdLife International (2004). *Birds in the European Union: a status assessment*. Wageningen, The Netherlands, BirdLife International.
- Bördezoo Oschersleben, Website (2010).
www.boerde-zoo.de (letzter Zugriff 12. Mai 2012)
- Bundesamt für Naturschutz (2009), *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands*, Bd.1: Wirbeltiere, Landwirtschaftsverlag.
- Bundesjagdgesetz (BjagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849)
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit
www.bmelv.de (letzter Zugriff 10. Mai 2012)
- CBD (Convention on Biological Diversity) (2011)
www.cbd.int/ (letzter Zugriff 12. Mai 2012).
- Centres for Disease Control and Disease Prevention (2012).
www.cdc.gov/ (letzter Zugriff 21. Mai 2012)
- Council Directive (EC) 1999/22/EC of 29 March 1999 relating to the keeping of wild animals in zoos.
- Crockett, C., Bielitzki, J., Carey, A. & Velez, A. (1989). Kong toys as enrichment devices for singly-caged macaques. *Laboratory Primate Newsletter*, 28: 21-22.
- Curtin, S. and Wilkes, K. (2007). Swimming with captive dolphins: current debates and post-experience dissonance. *International Journal of Tourism Research* 9: 131-146.
- Delivering Alien Invasive Species Inventories for Europe (DAISIE):
www.alien-europe.org (letzter Zugriff 15. November 2011).
- Department for Environment, Food and Rural Affairs (2004). *Standards of Modern Zoo Practice 2004*.
www.defra.gov.uk/wildlife-pets/zoos/zf-handbook.htm (letzter Zugriff 12. Mai 2011).
- Department for Environment, Food and Rural Affairs (2008). *Zoos Forum Handbook*.
www.defra.gov.uk/wildlife-pets/zoos/zf-handbook.htm (letzter Zugriff 12. Mai 2011).
- Deutsche Tierpark Gesellschaft (DTG) (2012)
www.deutsche-tierparkgesellschaft.de/ (letzter Zugriff 12. Februar 2012)
- Deutscher Wildgehege Verband, Website (DWV) (2012)
www.wildgehege-verband.de/ (letzter Zugriff 12. Februar 2012)
- Duisburg Zoo, Website (2010)
www.zoo-duisburg.de/ (letzter Zugriff .5 Mai 2012)
- Eifel-Zoo, Website (2010)
www.eifel-zoo.de (letzter Zugriff 15. Februar 2012)

Endangered Primate Rescue Center (2012).

www.primatecenter.org/donors.htm (letzter Zugriff 5. Januar 2012)

ENDCAP (2009). Animal Welfare Excellence in Europe.

www.endcap.eu (letzter Zugriff 10 März 2012).

Eurogroup for Animals (2008). Report on the Implementation of the EU Zoo Directive.

www.eurogroupforanimals.org/pdf/reportzoos1208.pdf (letzter Zugriff 10. März 2012).

European Association of Zoos and Aquaria (EAZA)

www.eaza.net (letzter Zugriff 10. März 2012).

European Association of Zoos and Aquaria (EAZA) (2008). Minimum Standards for the Accommodation and Care of Animals in Zoos and Aquaria.

www.eaza.net/about/Documents/Standards_2008.pdf (letzter Zugriff 28. September 2011)

European Association of Zoos and Aquaria (EAZA) (2007-2008). EAZA Yearbook 2007-2008.

EAZA Executive Office, Amsterdam.

www.eaza.net/activities/cp/Documents/EAZA_Yearbook2007-2008.pdf (letzter Zugriff 3. März 2012).

European Elephant Group (2009-2011)

www.european-elephant-group.com/hintergrund_unfall.htm (letzter Zugriff 30 März 2012)

Tierschutzgutachten (1995-2009) im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

www.bmelv.de/DE/Landwirtschaft/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/tierschutzgutachten_node.html (letzter Zugriff 3. Mai 2012)

- Pferde: "Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten" (09/06/2009)
- Wild in Gehegen: "Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen." (26/10/2005)
- Zierfische: "Gutachten über die Anforderungen an die Haltung von Zierfischen, die mindestens eingehalten werden sollen" (30/12/1998).
- Reptilien "Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien" (10/01/1997).
- Straußenvögel (außer Kiwis) "Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis" (10/09/1996).
- Kleinvögel: "Gutachten der Sachverständigengruppe über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln" (10/07/1996).
- Säugetiere: "Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren" (10/06/1996)
- Greifvögel und Eulen (10/01/1995): "Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Greifvögeln und Eulen"
- Papageien: "Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien" (10/01/1995).

Express.de (7/3/2012); Gepard entweicht aus Kölner Zoo.

www.express.de/koeln/zoo-gepard-buext-aus-wie-kam-nelson-ueber-den-zaun-,2856,11776524.html (letzter Zugriff 10. Mai 2012)

Fàbregas, M. C., Guillén-Salazar, F. & Garcés-Narro, C. (2010). The risk of zoological Parks as potential pathways for the introduction of non-indigenous species. *Biol Invasions*, DOI 10.1007/s10530-010-9755-2.

Fowler, M. E. & Mikota, S. K. (2006). *Biology, medicine, and surgery of elephants*. Blackwell Publishing Ltd., Oxford, UK

Frohoff, T.G. (2004) *Stress in Dolphins*. *Encyclopedia of Animal Behaviour*. Greenwood Press. Westport, Connecticut, USA

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur

(Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG); vom 23. Februar 2011

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009

(BGBl. I S. 2542)

- Hamburger Morgenpost (4.8.2006)
www.mopo.de/news/maedchen-stuerzt-bei-hagenbeck-in-loewengehege,5066732,5680020.html
 (letzter Zugriff 3. Mai 2012)
- Harris, M., Harris, S. & Sherwin, C. (2008). The welfare, housing and husbandry of elephants in UK zoos. Report to DEFRA. University of Bristol.
- InfoZoos, (2006). La salud de los zoos, adecuación de los parques zoológicos españoles a Ley 31/2003.
- InfoZoos, (2008). La salud de los zoos, adecuación de los parques zoológicos de las Islas Canarias al real decreto 31/2003.
- International Union for Conservation of Nature (IUCN) Red List of Threatened Species.
www.iucnredlist.org (letzter Zugriff 12. Mai 2011).
- International Union for Conservation of Nature (IUCN), pers. comm., 21st July 2011
- Jordan, B. (2005). Science-based assessment of animal welfare: wild and captive animals. Rev. sci. tech. Off. int. Epiz., 24(2): 515-528
- JUDGMENT OF THE COURT (Fourth Chamber) of 14 October 2004 in Case C-339/03: Commission of the European Communities against the Federal Republic of Germany (Failure to fulfil obligations — Directive 1999/22/EC — Keeping of wild animals in zoos — Failure to transpose within the prescribed time-limit), Official Journal of the European Union, 4.12.2004
- Kleinzoo Vida, Website (2010) www.vida-gartencenter.de/tier.htm (letzter Zugriff 21. Mai 2012)
- Kreiszeitung (03.12.2009)
www.kreiszeitung.de/nachrichten/landkreis-diepholz/lemfoerde/drei-elefanten-laechelndes-pony-546810.html
 (letzter Zugriff 12. Mai 2012)
- Kuiken, T., Leighton, F. A., LeDuc, J. W., Peiris, J. S., Schudel, A., et al. (2005). Public Health: pathogen surveillance in animals. Science; 309: 1680-1.
- Mallapur, A., Qureshi, Q. & Chellam, R. (2002). Enclosure design and space utilization by Indian leopards (*Panthera pardus*) in four zoos in southern India. Journal of Applied Animal Welfare Science, 5 (2): 111-12.
- Mason, G. & Rushen, J. (2006). Stereotypic animal behaviour: fundamentals and applications to welfare 2nd edition. Cromwell Press, Trowbridge, Cornwall
- Mermin, J., Hutwagner, L., Vugia, D., Shallow, S., Daily, P., Bender, J., Koehler, J., Marcus, R. & Angulo, F.J. (2004). Reptiles, amphibians and human salmonella infection: a population-based, case-control study. Clinical Infectious Diseases 38(3): 253-61
- Münker, D. (2012): Flugunfähig machen von Vögeln. Tierschutz in Zirkus und Zoo; 04./05.05.2012, Rostock, Deutsche Gesellschaft für Zootier-, Wildtier- und Exotenmedizin, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT), Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF), Tagungsband; 21-25
- Neue Westfälische Zeitung (16/02/2012), Berberaffe entweicht aus Tierpark Herford.
www.nw-news.de/lokale_news/herford/herford/6110513_Ausbrecher-Koenigin_Sissi_tuermt_erneut.html
 (letzter Zugriff 12. Mai 2012)
- Passauer Neue Presse (18/1/2012). Gepard entweicht aus Zoo Nürnberg
www.pnp.de/nachrichten/bayern/320794_Gepard-in-Zoo-ausgebrochen-und-wieder-eingefangen.html
 (letzter Zugriff 12. Mai 2012)
- Pruetz, J. D. & Bloomsmith, M. A. (1992). Comparing two manipulable objects as enrichment for captive chimpanzees. Journal of Animal Welfare, 1: 127-137.
- RP Online (20.08.2010).
www.rp-online.de/panorama/deutschland/vater-rettet-maedchen-aus-baeren-gehege-1.2004470 (letzter Zugriff 12. Mai 2012)
- Schwaben Park, Website (2010)
www.schwaben-park.de (letzter Zugriff 15. November 2011)

- Serengetipark, Website (2010)
www.serengeti-park.de (letzter Zugriff 11. Mai 2012)
- Soulsbury, C.D., Iossa, G., Kennel, S. & Harris, S. (2009). The welfare and suitability of primates kept as pets. *Journal of Applied Animal Welfare Science*, 12: 1-20.
- Standardfragebogen Mitgliedsstaaten, BMU, erhalten am 12. Januar 2012
- Standardfragebogen Mitgliedsstaaten, Hamburg, erhalten am 27. August 2010
- Standardfragebogen Mitgliedsstaaten, Saarland, erhalten am 30. August 2010
- Standardfragebogen Mitgliedsstaaten, Sachsen, erhalten am 17. August 2010
- Standardfragebogen Mitgliedsstaaten, Sachsen-Anhalt, erhalten am 5. Oktober 2010
- Standardfragebogen Mitgliedsstaaten, Thüringen, erhalten am 10. September 2010
- Standardfragebogen Zoos, Tiergarten Mönchengladbach, erhalten am 17. Februar 2011
- Stiftung Artenschutz, Website (2011)
www.stiftung-artenschutz.de (letzter Zugriff 15. November 2011)
- The Swiss Federal Council (2008). Animal Protection Ordinance of Switzerland (Tierschutzverordnung).
www.admin.ch/ch/d/sr/4/455.1.de.pdf (letzter Zugriff 12. Mai 2011).
- Tiergarten Mönchengladbach website (2010). Available at www.tiergarten-moenchengladbach.de
 (letzter Zugriff 11th May 2012)
- Tiergehege Wartenberg/Calbe, Website (2010)
www.calbe.de/tourismus/s1_wartenberg.htm (letzter Zugriff 11. Mai 2012)
- Tierpark Bad Kösen, Website (2010)
www.tierpark-badkoesen.de (letzter Zugriff 11. Mai 2012)
- Tierpark Chemnitz, Website (2010)
www.tierpark-chemnitz.de (letzter Zugriff 11. Mai 2012)
- Tierpark Hagenbeck, Website (2010)
www.hagenbeck.de (letzter Zugriff 11. Mai 2012)
- Tierpark Neumünster, Website (2010)
www.tierparkneumuenster.de (letzter Zugriff 11. Mai 2012)
- Tierpark Siebeneichen, Meißen, Website (2010)
www.tierpark-meissen.de (letzter Zugriff 11 Mai 2012)
- Tierpark Ströhen, Website (2010)
www.tierpark-stroehen.de (letzter Zugriff 5. Mai 2012)
- Verband Deutscher Zoodirektoren, Medienmitteilung (23.2.2012).
<http://www.zoodirektoren.de/> <http://www.zoodirektoren.de/magazin/artikel.php?artikel=3883&type=2&menuid=11&topmenu=10> (letzter Zugriff 10. Januar 2012)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung -BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896)
- Warwick, C., Arena, P. & Steedman, C (2009). Reptiles and amphibians as pets & the Norwegian positive list proposal Assessment & opinion
- Weser Kurier, newspaper (23/09/2011).
www.weser-kurier.de/Artikel/Region/Niedersachsen/451250/Entlaufen%3A-Kleiner-Wolf-narrt-seine-Faenger.html
 (letzter Zugriff 12 Mai 2012)
- Whale and Dolphin Conservation Society (WDCS). (2011). Dolphinarium – A review of the keeping of whales and dolphins in captivity in the European Union and EC Directive 1999/22, relating to the keeping of wild animals in zoos.
www.bornfree.org.uk/fileadmin/user_upload/files/reports/Dolphinaria_Report_engl_FINAL.pdf
 (letzter Zugriff 11. Juli 2011).

Wildgehege Hellenthal, Website (2012)

www.wildgehege-hellenthal.de and http://www.greifvogelstation-hellenthal.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=48&Itemid=53 (letzter Zugriff 11. Mai 2012)

World Association of Zoos and Aquariums (WAZA), Website (2011)

www.waza.org/ (letzter Zugriff 28. September 2011)

World Organisation for Animal Health (2010). Terrestrial Animal Health Code 2010

www.oie.int/eng/normes/mcode/en_sommaire.htm (letzter Zugriff 12. Mai 2011).

Zoo Halle, Website (2010)

www.zoo-halle.de (letzter Zugriff 11. Mai 2012)

Zoo Hoyerswerda, Website (2010)

www.hoyerswerda-zoo.de (letzter Zugriff 11. Mai 2012)

Zoo in der Wingst, Website (2010).

www.wingstzoo.de (letzter Zugriff 15. April 2012)

Zoo-info-Datenbank, Website (2010)

www.zoo-infos.de (letzter Zugriff 11. Mai 2012)

Zoo Krefeld, Website (2010)

www.krefelderzoo.com (letzter Zugriff 8. März 2012)

Zoo Leipzig, Website (2010)

www.zoo.leipzig.de ; www.zoo-leipzig.de/wir-ueber-uns/artenschutz/ (letzter Zugriff 8. März 2012)

Zoo Neuwied, Website (2010)

www.zooneuwied.de (letzter Zugriff 11. Mai 2012)

Born Free Foundation

Die Born-Free-Stiftung ist eine internationale Wohltätigkeitsorganisation für Wildtiere, gegründet von Virginia McKenna und Bill Travers nach ihren Rollen in dem Filmklassiker Born Free. Heute, unter der Leitung ihres Sohnes Will Travers, ist Born Free weltweit für das Tierwohlergehen und für sensible Artenerhaltung im Einsatz. Born Free unterstützt und verwaltet ein breites Spektrum an Projekten und Kampagnen. Wir begrüßen sowohl Mitgefühl, als auch Wissenschaft bei der Festlegung eines Plans, dessen Absicht es ist, eine Änderung der öffentlichen Meinung zu erreichen, zu beeinflussen und zu fördern – weg von der Haltung wildlebender Tiere in Gefangenschaft. Wir arbeiten mit Regierungen, der Tourismusindustrie und gleichgesinnten Organisationen, um die Einhaltung bestehender Gesetze und die Verbesserung der Lebensbedingungen für derzeit in Zoos gehaltene Wildtiere zu erreichen. Durch unsere Politik des Mitgefühls in der Artenerhaltung bieten wir bedrohten Arten und ihren natürlichen Lebensräumen Schutz rund um den Erdball. In Zusammenarbeit mit örtlichen Gemeinschaften entwickelt Born Free humane Lösungen, um sicherzustellen, dass Mensch und Natur konfliktfrei zusammenleben können. www.bornfree.org.uk

ENDCAP

ENDCAP ist eine europäische Koalition aus 27 NGOs und Wildtierexperten aus 20 europäischen Ländern, die sich auf das Wohlergehen und den Schutz von Wildtieren in Gefangenschaft spezialisiert hat. Durch Arbeit mit europäischen Institutionen, Regierungen und Experten zielt ENDCAP darauf ab, Wissen und Verständnis über die Bedürfnisse von Wildtieren in Gefangenschaft zu verbessern, geltende Rechtsvorschriften zu wahren, höhere Standards anzustreben und vor allem das Konzept von Wildtierhaltung in Gefangenschaft generell in Frage zu stellen. www.endcap.eu

animal public e.V.

animal public e.V. ist ein gemeinnütziger Tier- und Artenschutzverein, der 2001 in Düsseldorf gegründet wurde. „Achtung vor dem Tier“ ist nicht nur der Leitspruch der Organisation, sondern auch das Ziel. animal public will erreichen, dass Wildtiere nicht länger unter der Willkür des Menschen leiden müssen und in Freiheit und Würde leben können.

Animal public recherchiert vor Ort, in Zirkussen, in Tierparks oder bei Tierbörsen. Um das Leid der dort gefangenen Wildtiere öffentlich zu machen, erstellt der Verband Foto- und Filmdokumentationen, die im Internet publiziert und Journalisten zur Verfügung gestellt werden. Über diese Öffentlichkeitsarbeit erreicht der Verein jährlich Millionen Menschen. animal public arbeitet zudem eng mit Veterinär- und Artenschutzbehörden zusammen, um Wildtieren in Not zu helfen. Immer wieder gelingt es so Affen, Elefanten oder Großkatzen aus schlechten Haltungen zu befreien, um ihnen ein besseres Leben in einer Auffangstation zu ermöglichen. Um zukünftiges Tierleid zu verhindern setzt sich animal public auf allen politischen Ebenen intensiv für eine Verbesserung des Tierschutzrechts ein und arbeitet an Gutachten, Verordnungen und Gesetzen mit. Da das europäische Recht in Zukunft das Schicksal unzähliger Tiere bestimmen wird, hat animal public gemeinsam mit anderen europäischen Tierschutzverbänden das Tierschutznetzwerk ENDCAP gegründet. www.animal-public.de

Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. (bmt)

Der Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. (bmt) gehört zu den ältesten und größten Tierschutzorganisationen in Deutschland. Mit seinen 10 Geschäftsstellen und 8 Tierheimen ist der bmt im gesamten Bundesgebiet vertreten. Um die Öffentlichkeit über aktuelle Fragen des Tierschutzes zu informieren, hat der bmt zusätzlich ein Tierschutzzentrum in Pfullingen (Baden-Württemberg) eingerichtet.

Tieren schnell und umsichtig zu helfen, wenn sie in Not sind, ist die praktische Seite des Tierschutzes. Grundsätzliche Verbesserungen ihrer Lebensbedingungen zu erreichen die politische Seite. Das effektive Zusammenspiel von praktischer und politischer Tierschutzarbeit gehört zu den herausragenden Stärken des bmt. Der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. ist ein auf Landes- und Bundesebene geachteter Gesprächspartner.

Er arbeitet in verschiedenen Tierschutzbeiräten der Länder und mehreren Sachverständigengruppen mit. www.bmt-tierschutz.de

EU ZOO-REPORT 2011

Projektmanager: Daniel Turner Bsc (Hons) MBIol MSB. Biologe

Daniel ist Senior Operations Officer bei der Born-Free-Stiftung und arbeitet für diese Organisation seit dem Jahr 2000, nach zwei Jahren ehrenamtlichen Außeneinsatzes bei Artenerhaltungsprojekten im Ausland. Er ist Teil des Teams, das für die Entwicklung und Verwaltung der Wildtierschutz-Projektpläne verantwortlich ist, unter der Schirmherrschaft für das Kernprojekt der Organisation, "ZooCheck".

Report Methodology: Für mehr Details zur Methodik und um auch andere Berichte einzusehen, die als Teil dieses Projekts veröffentlicht wurden, besuchen Sie www.euzoo inquiry.eu

Kontaktinfo: Um die in diesem Dokument besprochenen Themen zu diskutieren oder für zusätzliche Information zu ENDCAP und der Initiative "Europas vergessene Tiere" kontaktieren Sie bitte Daniel Turner - daniel@bornfree.org.uk c/o Born Free Foundation, 3 Grove House, Foundry Lane, Horsham, West Sussex RH13 5PL, UK. + 44 (0)1403 240 170

Produziert für die Koalition ENDCAP www.endcap.eu durch die internationale Wohltätigkeitsorganisation für Wildtiere, die Born Free Foundation Charity No: 1070906 www.bornfree.org.uk

Die Born-Free-Stiftung möchte folgenden Menschen für ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Erstellung des Zoo-Reports 2011 danken: ENDCAP-Mitgliedsorganisationen, Bill Procter; Mirjana Plavac and Nina Kanderian.



